

II. Utrum liceat ad exornandum praedictum altare (scil. S. Sepulchri) adhibere statuas aut picturas, nempe Beatissimae Virginis, S. Joannis Evangelistae, S. Mariae Magdalena et militum custodum, aliaque hujusmodi? die Erklärung gegeben: Ad. II. Negative. Poterunt tamen Episcopi, ubi antiqua consuetudo vigeat, hujusmodi repraesentationes tolerare; caveant autem ne novae consuetudines hac in re introducantur. Atque ita rescripsit, contrariis quibuscumque decretis abrogatis. Das heißt, nach den Vorschriften der Rubriken sind eigentlich diese Statuen und Bilder nicht gestattet; allein, wo eine alte Gewohnheit existiert, dergleichen Bilder aufzustellen, so können von den Bischöfen diese Darstellungen geduldet werden; doch sollen sie acht geben, dass nicht neue Gewohnheiten hierin eingeführt werden. Die Bischöfe können daher die bei den heiligen Gräbern in Deutschland üblichen Darstellungen mit gutem Gewissen bestehen lassen und hiefür wird ihnen Clerus und Volk nur dankbar sein. Ueberdies ist wohl zu bemerken, dass alle anderen entgegenstehenden Decrete aufgehoben sind, mithin auch das im Jahre 1887 gegebene, das diese Darstellungen verbietet. Und damit ja kein Dubium betreffs des neuen Decretes entstehen kann, hat dasselbe noch die Billigung und Bestätigung des heiligen Vaters erlangt. Facta postmodum de his Sanctissimo Domino Nostro Leoni Papae XIII. per ipsum infrascriptum Cardinalem relatione, Sanctitas Sua Rescriptum Sacrae Congregationis ratum habuit et confirmavit, iisdem die, mense et anno. (nämlich 15. December 1896.) Caj. Card. Aloisi-Masella S. R. C. Praefectus.

Die Berufung der allgemeinen Concilien des Alterthums.

Von Domkapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg a. d. Lahn.

I.

Ursprung und gegenwärtiger Stand der Controverse.

Angeregt von dem Professor der Kirchengeschichte an der Universität zu Tübingen, Herrn Dr. von Funk, hat sich in Deutschland in den letzten zwei Decennien die nicht bloß theoretisch wichtige, sondern auch in praktischer Beziehung hinsichtlich der bei kirchengeschichtlichen Untersuchungen einzuhaltenden Methode sehr interessante Controverse über die Frage, welchen Anteil die römischen Päpste und Kaiser an dem Zustandekommen der allgemeinen Concilien des Alterthums gehabt, auf's neue entsponnen, ohne bis jetzt zu einem allseitig befriedigenden Abschluss gekommen zu sein.

Nach der kirchlichen Lehre kann ein allgemeines Concil als oberstes in Sachen des Glaubens und der Sitten unfehlbares kirchliches Tribunal ohne Mitwirkung des Papstes weder rechtmäßig be-

rufen werden, noch überhaupt bestehen und beschließen. Diese Wahrheit ergibt sich unzweifelhaft von selbst aus der Natur des Primates und der allgemeinen Concilien. Da nun bezüglich der acht ersten allgemeinen Concilien nur Zeugnisse für deren Berufung durch die Kaiser auf uns gekommen sind, für eine directe päpstliche Berufung derselben aber keine Urkunden vorliegen, so entstand die im Hinblick auf das erwähnte Primalrecht der Päpste nicht unwichtige Frage, welchen Anteil denn sie an dem Zusammentreten dieser Concilien gehabt.

Der Ursprung der Controverse datiert aus dem sechszehnten Jahrhundert, und gaben die sogenannten Reformatoren den Anlaß dazu, indem sie die Berufung des anfangs von ihnen zur Beilegung der Glaubensstreitigkeiten geforderten, „gemeinen, freien, christlichen Conciliums“ vom Kaiser vorgenommen wissen wollten, und zur Rechtfertigung dieses Verlangens auf die allgemeinen Concilien des Alterthums verwiesen, die sämtlich von den römischen Kaisern mit Auschluß jeglicher Beteiligung der Päpste veranlaßt seien. Dem gegenüber betonte Bellarmin die oben angeführte kirchliche Lehre über diesen Punkt, wobei er jedoch einräumte, daß der Papst die Berufung nicht direct vorzunehmen brauche, weil es zur Rechtmäßigkeit eines Concils auch genüge, wenn ein anderer dasselbe mit seiner Zustimmung berufe, oder wenn er eine solche anderweitige Convocation später anerkenne und bestätige. Im Anschluß hieran lehrte er dann weiter, auf das historische Gebiet übergehend, daß kein allgemeines Concil, auch nicht im Alterthume, ohne Zustimmung des Papstes vom Kaiser allein einberufen worden sei. Diese Ansicht wurde kirchlicherseits in der Folge ziemlich allgemein adoptiert, und war es zuletzt besonders der Hauptvertreter der neueren Conciliengeschichtschreibung, Hefele, welcher bezüglich der allgemeinen Synoden des Alterthums die Ansicht vertheidigte, daß sich eine gewisse Beteiligung der Päpste an ihrer Berufung, die in den einzelnen Fällen bald mehr, bald minder deutlich hervortrete, historisch nachweisen lasse, womit man sich vom dogmatischen und canonistischen Standpunkte aus zufrieden geben könnte. Denn, wenn diese Synoden unter päpstlicher Mitwirkung zustande gekommen, dann mochte die Beteiligung der Kaiser an deren Berufung sein welche immer, die Mitwirkung des Papstes blieb rechtl ich die entscheidende und seine Primalstellung gewahrt. Die Frage, wie die Beteiligung beider sich im einzelnen gestaltet, war dann eine rein historische.

Als jedoch die gegen das vaticani sche Concil sich erhebende Opposition die Geschichte der Kirche durchstöberte, um Stoff zur Begründung ihrer sectirerischen Bestrebungen zu finden, kam auch diese Sache wieder zur Sprache und war es zunächst neben Schulte, der Janus, welcher den Päpsten jegliche Beteiligung an der Berufung der ökumenischen Concilien des Alterthums ab sprach.

Ihm folgte sodann einige Jahre später der altkatholische Professor der Theologie an der Universität zu Bern, E. Michaud, in

seiner Schrift: *Discussion sur les sept Conciles oecuméniques étudiés au point de vue traditionnel et libéral* (Berne, Jent et Reinert 1878), der bei jedem der sieben ersten Concilien, die er allein für ökumenisch gelten lassen will, unter der Rubrik: *Comment ce concile réfute les doctrines papistes*, diese Janustheorie wiederholt. Das ganze Buch ist indessen in einer so naiv ungeschickten, ich möchte fast sagen infantilen Manier geschrieben, und zeugt zugleich von einer so blindingrimmigen Aversion des Verfassers gegen den heiligen Stuhl, dass man bei seiner Lectüre beständig mit dem Zweifel zu kämpfen hat, ob man es wirklich ernst nehmen könne. Ich finde es daher auch sehr begreiflich, dass Professor Funk in seinen Erörterungen über diese Frage das Michaud'sche Elaborat vornehm ignorierte, während der bekannte Professor der Rechte an der Universität Berlin, Dr. Hinschius, sich leider verleiten ließ, in seinem „*System des katholischen Kirchenrechtes*“ bei der Abhandlung über „die allgemeinen oder ökumenischen Concilien“ vielfach sich auf Michaud zu berufen, ohne zu bedenken, welcher Art die Autorität sei, auf die er sich dabei zu stützen suche. Dass Hinschius die Anschaungen Michauds sachlich mehr oder weniger zu den seinigen macht, darf übrigens bei der tendenziösen Stellung dieses protestantischen Gelehrten gegenüber der katholischen Kirche nicht Wunder nehmen.

Ganz anders aber müssten sich natürlich solche Auffstellungen im Munde eines so namhaften katholischen Gelehrten, wie Funk, ausnehmen, und konnte daher, als er in dem Artikel „Concilien“ in der Kraus'schen „Realencyclopädie der christlichen Alterthümer“ (Freiburg, Herder 1880) in ähnlicher Weise sich äußerte, der Widerspruch auf katholischer Seite nicht ausbleiben. Er behauptete nämlich unter anderem in diesem Artikel, die Berufung allgemeiner Synoden sei im Alterthum dergestalt von den Kaisern ausgegangen, dass sie dabei ganz frei und selbständige, ohne irgendwie durch einen anderen in ihrer Entschließung gebunden zu sein, vorgegangen seien. Die Kaiser hätten ihr bezügliches Recht in keiner Weise mit dem römischen Stuhle getheilt und dieses kaiserliche Verfahren sei allseitig, auch von den römischen Päpsten als rechtmäßig anerkannt gewesen; eine Einsprache dagegen sei nie erhoben worden; und ebenso wenig lasse sich andererseits beweisen, dass der römische Stuhl an der Berufung der allgemeinen Synoden im Alterthum tatsächlich mitgewirkt habe.

Im Jahre 1882 kam sodann Herr von Funk in der Tübinger Theologischen Quartalschrift (S. 561—575) ausführlicher auf den Gegenstand zurück und betonte zwar zunächst im Eingange entschieden: dass das Recht, kirchliche Versammlungen zu veranstalten, nur den Vorständen der Kirche, und das Recht zur Berufung allgemeiner Synoden an sich nur dem Papste zukommen könne, hielt aber dann im übrigen in noch schrofferer Weise seine Behauptungen von einem alleinigen Convocationsrechte des Kaisers im Alterthum

und der päpstlichen Anerkennung desselben aufrecht, ohne näher anzugeben, wie er sich eigentlich dieses Recht denke.

Nun nahm der verstorbene Professor Scheeben in Köln das Wort zur Sache und erklärte in dem Artikel „Concil“ der neuen Auflage des Freiburger Kirchen-Lexikons (Sp. 790) kurz und bündig: Ein selbständiges Recht der Kaiser zur Berufung allgemeiner Synoden, welches sie selbst gegen den Willen des Papstes hätten geltend machen können, und welches dieser seinerseits habe anerkennen müssen, wie es Funk in der Real-Encyclopädie von Kraus und der Tübinger Quartalschrift behauptete, sei theologisch und canonistisch undenkbar. Die Behauptung der Anerkennung eines solchen Rechtes von Seiten der Päpste muthe daher diesen eine Absurdität zu. In den von mir gesperrten Worten schob nun Scheeben Herrn Funk eine Behauptung zu, welche letzterer, streng genommen, nicht aufgestellt hatte, wenigstens nicht in dieser Schärfe; im übrigen aber hatte er hiermit den in den Funkschen Erörterungen dogmatisch bedenklichen Punkt klar bezeichnet, gegen welchen auch P. Blözer S. J. im Jahrgang 1886 der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie (Seite 67 bis 86) speciell bezüglich des vierten allgemeinen Concils zu Chalcedon Einsprache erhob. Dies veranlaßte Herrn von Funk im historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft von 1892 (S. 689—723) die Berufung der ökumenischen Synoden des Alterthums von neuem eingehend zu untersuchen. Statt aber dieses Bedenken von vornherein klar und unzweideutig durch die Erklärung zu beseitigen, daß er unter dem von ihm behaupteten kaiserlichen Convocationsrechte ein solches, wie Scheeben es für undenkbar bezeichnet, in keiner Weise verstanden habe und verstehe, beharrte er bei seinen früheren Behauptungen, verschärfte sie sogar noch mehr und gab erst gegen Ende des Artikels eine genetische Erläuterung dieses angeblichen kaiserlichen Rechtes, welche die in Rede stehenden Concilien mehr als Reichssynoden und das fragliche Recht als durch die kirchenpolitischen Verhältnisse jener Zeit bedingte Gewohnheit erscheinen ließ, welcher man sich kirchlicherseits, weil es eben nicht anders gieng, gefügt habe. Hiemit hätte man sich füglich zufrieden geben können, und würde dies wohl auch geschehen sein, wenn Funk seine früheren Behauptungen über das kaiserliche Convocationsrecht redressiert, beziehungsweise dementsprechend modifiziert hätte. Da er dies aber, wie schon bemerkt, nicht gethan, so konnte der Leser schließlich zweifeln, welche Auffassung als die Funks endgültig anzunehmen sei; daher erhob sich der Widerspruch von neuem, und war es zunächst Professor Dr. Schmid in Brixen, welcher dieses selbständige alleinige kaiserliche Convocationsrecht in einem längeren Artikel im Mainzer „Katholit“ (1893, I., 318—337) bestritt. Nun wurde jedoch Herr Professor Funk sehr umgehalten und gab diesem seinem Unmuthe in einer scharfen Erwiderung im Jahrbuch (1894, 505—513) Ausdruck. Er beklagte sich darin, daß Schmid,

trotzdem er (Junk) erklärt, die Berufung der allgemeinen Synoden komme an sich dem Oberhaupte der Gesamtkirche oder dem Papste zu, seine Auffassung missverstanden, beziehungsweise sich nicht Mühe genug gegeben, über dieselbe klar zu werden, und behauptete von der gegnerischen Arbeit, dass sie „fast durchwegs auf einer Verquickung der rechtlichen und thatfächlichen Seite beruhe und demgemäß sofort ihre Bedeutung verliere, wenn die beiden Gebiete gebürend geschieden werden“. Dieser letztere Vorwurf ist mir indeffen unverständlich, denn Junk spricht oft und nachdrücklich von einem ausschließlichen, freien, selbständigen, von den Zeitgenossen und dem apostolischen Stuhle selbst anerkannten kaiserlichen Berufungsrecht bezüglich der allgemeinen Synoden des Alterthums, und zwar in dem Artikel der Real-Encyklopädie, ohne ein Recht des Papstes irgendwie zu erwähnen. Und wenn er dann in der Quartalschrift und im Jahrbuch das Recht zur Berufung an sich dem Papste zugestand, so fuhr er doch auch wieder fort, von jenem ausschließlichen Kaiserrechte in einer Weise zu reden, dass man sich billig fragen müsste, wie denn diese beiden „Rechte“ sich miteinander vereinigen ließen. Um mir nicht den Vorwurf zuzuziehen, Junk Unrecht zu thun, stelle ich im nachfolgenden seine betreffenden Ausprüche betreffs der Päpste und der Kaiser nebeneinander. Der Leser möge dann selbst urtheilen.

Päpste.

„So gewiss die Synoden kirchliche Versammlungen sind, so gewiss kann ihre Veranstaltung an sich nur der Kirche, beziehungsweise deren Vorständen zukommen, und so gewiss die allgemeinen Synoden eine Vertretung der Gesamtkirche sind, kann das Recht zu ihrer Berufung an sich nur dem Oberhaupte der ganzen Kirche zukommen. Das Rechtsverhältnis ist so klar, dass darüber kein Zweifel bestehen kann.“ (Theol. Quartalschr. 1882, S. 563 und 564.)

Kaiser.

„Die Berufung gieng bei all diesen (das heißtt, den ersten acht) Synoden vom Kaiser, beziehungsweise von den Kaisern des römischen Reiches aus, wenn es deren gerade mehrere waren, und die Kaiser verfuhrn hierbei ganz frei und selbständig, ohne irgendwie durch einen andern in ihrer Entschließung gebunden zu sein. Ihr bezügliches Vorgehen wurde auch stets allseitig als rechtmäßig anerkannt und nie eine Einsprache gegen dasselbe erhoben. Insbesondere hat der römische Stuhl nie eine Erklärung in dieser Richtung gegeben. Er gedenkt vielmehr der kaiserlichen Convocation wiederholt in Worten, die zugleich eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit derselben

„Von der ersten Lateransynode an wurden alle allgemeinen Concilien durch den Papst berufen. Die Ordnung entspricht der Natur der Dinge. Die Synoden sind kirch-

Bäpste.

liche Versammlungen, und ihre Veranftaltung kommt demgemäß den kirchlichen Oberen zu. Die Provinzial-Synoden wurden in der That stets durch die Metropoliten, die Patriarchal-Synoden wurden durch die Patriarchen als die kirchlichen Oberen der betreffenden Sprengel berufen. Folgerichtig kommt daher die Berufung der allgemeinen Synoden an sich dem Oberhaupte der Gesamtkirche oder dem Papste zu, und seit dem zwölften Jahrhundert fand diese Ordnung, wie bemerkt, auch Ausdruck im Leben. Für die älteren Synoden stand die Sache zwar thathächlich anders." (Jahrb. 1892, S. 689.)

Kaifer.

enthalten; er bittet um Berufung einer Synode; er fügt sich der kaiferlichen Anordnung, selbst wenn er der Ansicht ist, die Synode werde besser an einem andern Ort oder zu einer andern Zeit abgehalten; und wenn er dies etwa nicht thut, so bleibt, wie die fünfte Synode zeigt, sein stillschweigender oder ausdrücklicher Protest einfach unberücksichtigt. Daraus geht hervor, dass der Kaiser sein bezügliches Recht nicht etwa in irgend einer Weise mit dem römischen Stuhle theilte, und ebenso wenig lässt sich andererseits beweisen, dass der römische Stuhl an der Berufung der allgemeinen Synoden im Alterthum als solcher thathächlich mitwirkte." (Real-Encyclopädie von Kraus, S. 320, Sp. 2.)

"Wir kommen mittelst dieser Exegeze mit andern Worten zu dem Ergebnis, dass der römische Bischof in dieser Angelegenheit andern Bischöfen gleichgestellt wurde, und damit werden diejenigen wohl am wenigsten zufrieden sein, die die freilich unbegründete Ansicht haben, der Papst habe auch in dieser Beziehung einen Vorrang vor den übrigen Bischöfen besessen." (Quartalschr. 1882, S. 566.)

"Wie die Bestimmung des Ortes, so betrachtete er (Marcian) auch die Convocation der Synode überhaupt als sein Recht, und Leo erkannte dasselbe an, indem er, obwohl er in mehreren seiner Briefe seine Unzufriedenheit mit dem Vorgehen nicht zurückhielt,

"Im historischen Jahrbuch 1892, S. 689—724, veröffentlichte ich eine Untersuchung über die Berufung der ökumenischen Synoden des Alterthums. Die Abhandlung bewegte sich durchaus auf historischem Gebiete. Es ward erörtert, ob man auf Grund der vorhandenen Documente einen Anlass habe, von einer Mitwirkung der Bäpste bei der Berufung der fraglichen Synoden zu reden. Es handelte sich also lediglich um eine Thatfrage. Dabei ließ ich den Leser aber auch nicht darüber im Ungewissen, wie ich über die Rechts-

Päpste.

frage denke. Davon ausgehend, dass die Synoden kirchliche Versammlungen sind und ihre Veranstaltung demgemäß den kirchlichen Oberen zukommt, bemerkte ich in der Einleitung, S. 689, ausdrücklich: „Folgerichtig kommt die Berufung der allgemeinen Synoden an sich dem Oberhaupt der Gesamtkirche oder dem Papste zu.“ (Jahrb. 1894. S. 505.)

Kaiser.

seine Theilnahme an dem Concil zusagte. Von einer etwaigen Verlezung der Rechte des apostolischen Stuhles aber ist in dem päpstlichen Schreiben auch nicht die geringste Spur zu entdecken. In dem Schreiben, das er an die in Aussicht stehende Synode erließ, spricht Leo im Gegentheil von einer Wahrung des Rechtes und der Ehre des Apostelfürsten — beatissimi Petri apostoli jure atque honore servato — und er findet sie in der ihm vom Kaiser zu Theil gewordenen Einladung zur Synode. Worte vereinigen sich hier mit Thatsachen, um jeglichen Zweifel in der Auffassung des bezüglichen Verhältnisses zu beseitigen.“ (Das. S. 568.)

„Der Verlauf der Sache (der fünften Synode) zeigt vielmehr aufs klarste, dass der Kaiser die Berufung der Synode als sein **alleiniges** Recht ansah, und Vigilius bestätigte diese Anschauung durch sein Verhalten.“ (Das. S. 569.)

„Allein, selbst zugegeben, die Sache verhalte sich so, wie hier (d. i. von der sechsten allgemeinen Synode) angegeben wird, (dass nämlich Papst Sylvester an der Berufung der Synode von Nicäa Anteil gehabt), was folgt daraus? Kann aus diesem vereinzelten Fall auf ein **allgemeines Rechtsverhältnis** geschlossen werden, wenn bei den anderen Synoden ausdrücklich das Gegentheil vorliegt, und wenn dieses Ver-

„Indem er (Professor Schmid) dann meine Auffassung weiter darlegt, kommt er zu dem Satze: „Wer dieses Recht (die allgemeinen Synoden zu berufen) den Päpsten für die Zeit des Alterthums gänzlich ab spricht, der wird dasselbe auch für die Folgezeit nicht mehr als ein angeborenes Recht des Primates

Päpste.

ansehen können; und wer für die ersten christlichen Jahrhunderte nicht bloß den Gebrauch dieses Rechtes, sondern auch das Recht selbst in Zweifel zieht, dem mußt auch die innere Natur dieses Rechtes zweifelhaft bleiben.“ (S. 321). Es wird nicht gesagt, dass ich die hier bekämpfte Lehre vertrete. Aber nach dem Zusammenhang und der ganzen Haltung des Artikels muß jeder Leser dieses annehmen. Ich frage aber Schmid: **wo äußerte ich mich in diesem Sinne? Ich selbst finde die bezügliche Stelle nicht.** Und wer nur mit einiger Aufmerksamkeit die Einleitung zu meiner Untersuchung las, wird erkennen, dass ich schwerlich derartiges schreiben konnte. Ich sage ja bestimmt und ausdrücklich, dass das bezügliche Recht an sich dem Päpste zukommt. Wie kann man bei diesem Sachverhalt vorwerfen, **ich ziehe nicht etwa nur den Gebrauch des fraglichen Rechtes, sondern das Recht selbst in Zweifel?** Da liegt doch sichtlich eine Consequenzmacherei vor, die über alles Maß hinausgeht. (Jahrb. 1894, S. 507.)

Kaiser.

hältnis selbst von demjenigen anerkannt ist, dessen Recht zuzusagen negiert wird?“ (Daf. S. 569 und 570.)

„Die Berufung der Concilien wurde aber von den Kaisern als Recht nicht bloß in Anspruch genommen, sondern ihnen von den Zeitgenossen auch als solches zugekannt. Dies ergibt sich daraus, dass der Act von den Alten im ganzen eimüthig den Kaisern zugeschrieben wird, näherhin den Kaisern allein und ohne dass der Mitwirkung eines Dritten oder des Rechtes eines Dritten, dabei ein entscheidendes Wort mitzusprechen, gedacht wird. . . . Die Päpste handeln und reden überdies wiederholt selbst so, dass ihre Haltung und ihre Worte eine Anerkennung des bezüglichen Rechtes der Kaiser verrathen. Daneben fehlt es allerdings nicht ganz an Stellen, welche anders lauten. Dieselben sind aber nicht derart, um jenen Zeugnissen das Gleichgewicht zu halten, geschweige denn, um ihre Bedeutung zu entkräften.“ (Jahrb. 1892, S. 706.)

„Die Geschichte zeigt, dass Leo an dem Zustandekommen der Synode (von Chalcedon) einen sehr bedeutenden Anteil hatte. Man könnte die Synode gewissermaßen geradezu sein Werk nennen. Auf der anderen Seite erhellt aber auch, dass die Berufung der Synode Sache des Kaisers war und dass dieses selbst von Leo anerkannt wurde. . . . Daraus ergibt sich,

Päpste.

„Wenn er (Schmid) aber ferner die Frage aufwirft: „Konnte im Alterthum der Papst für sich allein in rechtlicher und wirksamer Weise allgemeine Concilien berufen“? und dazu bemerkt, dies sei es, was von mir ernstlich angezweifelt werde (S. 330), so muss ich mich gegen eine derartige Insinuation verwahren. Ich sprach nirgends, auch nur leise, dem Papste das bezügliche Recht ab. Ich sagte nur, dass die Primatialgewalt im Alterthum noch nicht soweit entwickelt war, dass der Bischof von Rom die Autorität besaß, die erforderlich war, um bei der gewaltigen Aufrégung der Geister, wie sie gerade zur Zeit der allgemeinen Concilien bestand, sich in wirksamer¹⁾ Weise geltend zu machen“. (Jahrb. 1894, S. 511.)

Kaiser.

wie ich schon früher (1882, S. 668) bemerkte, mit aller Evidenz, dass er (Leo) für sich kein Zustimmungsrecht beanspruchte, dass er die Berufung der Synode vielmehr einfach als eine kaiserliche Angelegenheit ansah.“ (Jahrb. 1892, S. 712.)

„Nach diesen Zeugnissen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Berufung der alten Concilien, wie von den Kaisern als Recht in Anspruch genommen, so von den Zeitgenossen als solches anerkannt wurde. Scheeben meint zwar, man muthe den Päpsten eine Absurdität zu, wenn man sie so handeln lasse. Andere finden dies nicht, und wenn er den Sachverhalt sorgfältiger erforscht hätte, dann hätte er wohl ebenfalls anders geurtheilt. Die fragliche Haltung ist nun einmal That-sache und sie wird es bleiben, mag man sie auch noch so zuversichtlich für ungegereimt erklären. Mit solchen Urtheilen ist auf dem Gebiete der Geschichte nichts auszurichten. Sie gefährden im Gegentheil die Sache, welcher man dienen will, und statt einer Vertheidigung ergeben sie eine Anklage. In der That bedarf es auch einer solchen Abweisung hier nicht. Die kaiserliche Berufung widerspricht zwar dem Stande des kirchlichen Rechtes der späteren Zeit. Sie ist aber deswegen noch keineswegs ein solches Unding, dass sie schlechterdings unbegreiflich wäre.“ (Jahrb. 1892, S. 718.)

Indem Schmidt weiter untersucht, wie etwa das bezügliche Recht

¹⁾ Von Fink gesperrt.

Päpste.

und Vorgehen der Kaiser erklärt werden könnte, kommt er auf die schweigende Zustimmung der Kirche als die nothwendig vorauszusehende Rechtsquelle. Dabei stellt er die Behauptung auf: „Das Recht der Päpste, allgemeine Concilien zu berufen, darf nicht bloß als ein erworbenes oder rein historisches Recht angesehen werden; vielmehr muss man an der Überzeugung festhalten, dass dieses Recht in der Primatial-Gewalt des Papstes von Anfang an wenigstens dem Wesen oder Kerne nach beschlossen war.“ (S. 324.) Aber sagte ich am Anfang meiner Abhandlung, nur mit anderen Worten, nicht ganz bestimmt dasselbe? Wozu also diese Behauptung? Hat sich denn Sch. sowenig bemüht, sich über meine Auffassung klar zu werden? Und man darf auch hier nicht sagen, die bekämpfte These sei mir nicht zugeschrieben. Nach dem Tenor des ganzen Artikels muss jeder nicht besser unterrichtete Leser sie mir zuschreiben, und allem nach wollte sie Sch. mir zumessen.“ (Fahrbuch 1894, S. 508.)

Kaiser.

„Einige Vertheidiger der gegenwärtigen Ansicht berufen sich ferner auf Pelagius II. Epist. VI ad Orient. oder ad Joann. Constant., in der uns allerdings die Worte begegnen: Cum generalium synodorum convocandi auctoritas apostolicae sedi beati Petri singulari privilegio sit tradita et nulla unquam synodus rata legatur, quae apostolica auctoritate non fuerit fulta scilicet. Aber der Brief ist ja, wie jeder Kundiige bei vorurtheilsloser Prüfung auf den ersten Blick erkennt, unecht. Nehmen wir indessen seine Echtheit an: was folgt dann aus ihm? Offenbar nur das, dass die Päpste gegen Ende des sechsten Jahrhunders **an-jungen, das Recht** zur Convocation der allgemeinen Synoden für sich in Anspruch zu nehmen, **ohne übrigens einen Erfolg zu erzielen.**“ (Quartalschr. 1882, S. 571 und 572.)

„Keines der Argumente, welche für die Betheiligung des römischen Stuhles an der Berufung der ökumenischen Synoden angeführt zu werden pflegen, hält also bei genauerer Prüfung Stand. Auf der anderen Seite erscheint die Berufung vom vierten bis zum neunten Jahrhundert als eine und zwar **ausschließlich kaiserliche Angelegenheit.** Der Sachverhalt ist daher nicht zweifelhaft, und wenn er trotzdem verkannt wird, so röhrt dies nur daher, dass man ihn nicht mit der nötigen Sorgfalt und Unbefangenheit durchforschte.“ (Fahrb. 1892, S. 722 und 723.)

Ich glaube nicht, daß Funk angesichts seiner auf der zweiten Spalte von mir wiedergegebenen Neuherungen, seine Behauptung: „ich untersuche ausdrücklich und überall nur die Frage, ob und inwieweit nach den vorhandenen Documenten eine *thatsächliche* Mitwirkung des römischen Stuhles bei Berufung der allgemeinen Synoden anzunehmen ist“ (Jahrb. 1894, S. 509), wird aufrecht erhalten können; ich meinerseits sehe wenigstens nicht, wie dies möglich sein sollte.

Und ebensowenig verstehe ich, wie Funk Schmid gegenüber (l. c.) sagen kann: „Aber wo in aller Welt wurde denn dieses Recht (der Päpste zur Berufung allgemeiner Concilien) von mir bestritten?“ Denn wenn er bezüglich der Kaiser behauptet: sie seien bei Berufung der allgemeinen Synoden „ganz frei und selbständige verfahren“; sie hätten ihr „bezügliches Recht nicht etwa in irgend einer Weise mit dem römischen Stuhle getheilt“; sie hätten die Convocation der Synoden überhaupt als ihr Recht betrachtet, als ihr „alleiniges Recht“, und ihr bezügliches Vorgehen sei „alleitig als rechtmäßig anerkannt und nie eine Einsprache gegen dasselbe erhoben worden“; der römische Stuhl „gedenke der kaiserlichen Convocation wiederholt in Worten, die zugleich eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit derselben enthalten“; die Ansicht, der Papst habe im Alterthum bezüglich der Berufung der allgemeinen Concilien einen Vorrang vor den übrigen Bischöfen besessen, sei „unbegründet“; Leo der Große habe anerkannt, daß die Berufung (der vierten allgemeinen Synode) „sein“ (d. i. Marcians) „Recht“ sei; Vigilius habe „durch sein Verhalten“ die Anschauung Justinians, „daß die Berufung der Synode „sein alleiniges Recht“ sei, „bestätigt“; wenn, sage ich, Funk in dieser Weise von einem alleinigen Convocationsrecht der Kaiser spricht, so bestreitet er damit doch nicht bloß eine „*thatsächliche*“ Mitwirkung des römischen Stuhles bei Berufung der allgemeinen Synoden, sondern auch dessen Recht dazu; und kann daran die bloße Behauptung, der Papst habe an sich dieses Recht besessen, nichts ändern, weil jene andern Auffstellungen über das alleinige, von Papst und Kirche anerkannte, ganz freie und selbständige Kaiserrecht sie wieder aufheben. Denn ein Recht ist eine moralisch unverletzliche Befugnis, etwas zu thun, zu empfangen &c.; und wenn eine solche Befugnis jemanden allein zusteht, so kann sie offenbar nicht gleichzeitig auch noch einem andern zukommen. War also, wie Funk einerseits behauptet, im Alterthum der Kaiser allein befugt, allgemeine Concilien zu berufen, so war der Papst nicht dazu befugt; und hätte er eigenmächtig ein allgemeines Concil berufen, so würde er sich einer Rechtsverletzung schuldig gemacht haben. Besaß aber, wie Funk andererseits versichert, der Papst wirklich die Befugnis, allgemeine Concilien zu berufen, so hatte der Kaiser offenbar nicht allein dieses Recht.

Nun sagt Funk freilich nicht schlechthin, der Papst habe das Berufungsrecht gehabt, sondern es komme ihm „an sich“ zu. Allein

der Satz: das Berufungsrecht kann an sich nur dem Papste zukommen (Quartalschr. I. c.), lässt sich bezüglich der alten Synoden doppelt aussagen: Entweder besagt er: Der Papst habe im Alterthum rechtlich allein die Befugniß zur Berufung gehabt, sie aber nicht tatsächlich ausüben können, beziehungsweise nicht ausgeübt; und in diesem Falle steht dem die Behauptung, dass der Kaiser allein diese Befugniß besessen habe, nicht bloß contradictorisch, sondern sogar conträr gegenüber. Da aber conträre Sätze nicht zugleich wahr sein können, so muss dann die eine der beiden Funk'schen Aufstellungen schon von Logik wegen falsch sein.

Oder der Beisatz an sich will bedeuten: Dem Papste hätte zwar seines Primates wegen diese Befugniß allein gebürt; in Wirklichkeit aber sei er nicht befugt gewesen, und dann verstößt der Satz offenbar gegen das Dogma vom Primate. Man mag also diese Behauptungen Funks drehen und wenden wie immer; so wie sie liegen, lassen sie sich nicht miteinander und mit dem Dogma vereinbaren.

Nun limitiert Funk jenes Kaiserrecht wieder an einer anderen Stelle (Jahrb. v. 1894, S. 512 und 513) freilich dahin, dass die Kaiser zur Rechtsgültigkeit ihrer Berufung keiner ausdrücklichen Zustimmung der Päpste bedurft hätten, und schränkt das Wesen ihres Rechtes in seiner oben bereits erwähnten genetischen Erklärung desselben noch weiter ein, so dass es schließlich als ein aus den kirchenpolitischen Verhältnissen im Alterthum naturgemäß hervorgegangenes und eben deshalb auch kirchlicherseits unangefochten gebliebenes, gewohnheitsmäßiges Verfahren erscheint. Allein, alles dies beweist zuletzt nur, dass Funk bei der Wahl der in der zweiten Spalte wiedergegebenen Ausdrücke sehr unglücklich gewesen und keinesfalls die Missverständnisse und Widersprüche allein seinem Gegner zur Last legen darf.

Das bisher Gesagte möge zur Orientierung der Leser über die formale Seite der Controverse, wie sie sich bisher gestaltet, genügen. Ueber Funks Auseinandersetzung mit dem, was ich selbst über die Frage der Berufung der allgemeinen Synoden des Alterthums in einer Serie von Artikeln über „das dogmatische Kriterium der Kirchengeschichte“ („Katholik“ 1893¹⁾) gesagt, werde ich mich später äußern.

Im Folgenden will ich zunächst eine Reihe von Bedenken gegen die von Funk aus einigen von ihm beigebrachten Belegstellen für seine Anschauungen gezogenen Schlussfolgerungen darlegen.

II.

Die Berufung des ersten und siebenten allgemeinen Concils.

Zu der Theologischen Quartalschrift (1882, S. 565 und 566) bemerkt Funk unter anderm bezüglich des Rufin'schen Berichtes über die Synode von Nicäa (H. E. I. c. 1): Constantin habe sie ex sacer-

¹⁾ Dieselben sind unter diesem Titel als Broschüre 1893 bei Kirchheim in Mainz erschienen. (Vergl. S. 56 und ff.)

dotum sententia berufen, den man mit der Reflexion zu begleiten pflege: wenn der Kaiser mehrere Bischöfe über diese Sache berathen habe, so gewiss auch den ersten von allen, den Bischof von Rom, Folgendes: „Der Kaiser befragte nach dem Wortlaute der Stelle noch andere Bischöfe und wir müssen sonit, wenn wir den Papst unter die Rufin'schen sacerdotes subsummiren wollen, auch jene an der Berufung der Synode theilnehmen lassen. Wir kommen mittelst dieser Exegese mit andern Worten zu dem Ergebnis, dass der römische Bischof in dieser Angelegenheit andern Bischöfen gleichgestellt wurde, und damit werden diejenigen wohl am wenigsten zufrieden sein, die die freilich unbegründete Ansicht haben, der Papst habe auch in dieser Beziehung einen Vorrang vor den übrigen Bischöfen besessen.“ Die Richtigkeit dieser Ausführung scheint mir anfechtbar. Wenn Junk sagen würde, die Worte ex sacerdotum sententia allein für sich beweisen noch keinen Vorrang des Papstes, so könnte man ihm eine solche (negative) Schlussfolgerung zugeben. Sagt er aber: der Ausdruck beweise, falls man den Papst unter die sacerdotes subsummiere, dass derselbe in dieser Angelegenheit den andern Bischöfen gleichgestellt worden, so geht er damit über die Tragweite seiner Prämisse hinaus. Dass der Primat des römischen Stuhles in jener Zeit allgemein anerkannt war, steht fest; dass in diesem Primat das ausschließliche Recht des Papstes, allgemeine Synoden zu berufen, enthalten ist, gibt Junk zu. Wenn also Constantin ex sententia Sylvestri das Nicänum berief, so berief er es auf Grund der Autorität des in sich einzig zu einem solchen Acte rechtlich befugten Oberhauptes der Gesamtkirche und der kaiserliche Act wird dadurch kirchenrechtlich vollkommen legitimiert; während die sententia anderer sacerdotes dem Acte diese Legitimität nicht verleihen konnte, und die kaiserliche Einholung auch ihrer Sentenz weder die päpstliche auf deren Bedeutung herabdrücken, noch die der Bischöfe zu der Bedeutung der päpstlichen hinaufschrauben konnte. Welche rechtliche Bedeutung die sententia des Papstes und der übrigen Bischöfe in sich hat, ergibt sich aus deren hierarchischer Stellung, gerade so, wie beispielsweise in einer Urkunde über die Dismembration einer Pfarrei, respektive der Erklärung des Bischofs, er habe sie ex sententia capituli sui et parochi et fidelium angeordnet, die Bedeutung der sententia dieser drei Factoren aus deren rechtlicher Stellung zu dem Acte zu entnehmen ist. Und hiergegen kann man auch nicht einwenden, Constantin habe zwischen Papst und Bischöfen in dieser Beziehung keinen Unterschied gemacht; selbst wenn der Kaiser innerlich eine solche Auffassung gehabt: ein Beweis dafür liegt in jenen Worten allein nicht. Anfechtbar erscheint mir ferner, wenn Junk (Jahrb. 1892, S. 707) apodiktisch sagt: Rufin spreche nicht von Zustimmung, sondern nur von einem Rath. Der Ausdruck ex sententia kann sowohl Rath, als auch Wunsch, richterliches Urtheil und Befehl bedeuten; welche Bedeutung er im einzelnen

Falle hat, muß sich aus dem Contexte, und vor allem aus der rechtlichen Stellung desjenigen ergeben, um dessen sententia es sich handelt. Da es sich aber hier um eine kirchliche Versammlung handelte, bei welcher an erster Stelle die kirchlichen Organe maßgebend waren, so liegt es m. E. zum mindesten viel näher zu überzeugen: nach dem Wunsche oder nach dem Urtheile der Priester; und wenn dann zu diesen Priestern auch der Papst gehörte, so war dessen sententia autoritativ und daher sein Prinalialrecht durch die Einholung seiner zustimmenden sententia zur Berufung offenbar hinreichend gewahrt. Nehmen wir aber weiter hiezu das Zeugnis der sechsten allgemeinen Synode, daß Constantin und Sylvester die Synode von Nicäa versammelt hätten, so scheint es mir, auch wenn man die Angabe des Liber pontificalis nicht als beweiskräftig gelten lassen will, durchaus nicht unhistorisch, unter den Rufinschen sacerdotes auch Papst Sylvester zu subsummieren. Was übrigens das Zeugnis des genannten Liber pontificalis, die Synode von Nicäa sei cum consensu Sylvestri zustande gekommen, angeht, so sehe ich nicht, warum Funk dasjelbe bloß wegen der allgemeinen Legenhafthäufigkeit seines älteren Theiles hier ohneweiteres verwerfen will, da die Bemerkung ja durch das Zeugnis der sechsten Synode und in gewissem Sinne auch durch das Rufins bestätigt wird. Funk spricht doch in seinem schönen Artikel über den Liber pontificalis (Freiburger Kirchen-Lexikon, Bd. 7, S. 1889) dem älteren Theile des Werkes nicht allen Glauben ab, sondern bemerkt bloß, es sei bei seiner Benutzung mit Umsicht zu verfahren; bei der durchgängigen Mischung von Wahrem und Falschem erheische jede Angabe eine sorgfältige Prüfung.

Endlich verstehet ich auch nicht, wie Funk die Meinung, der Papst habe in Bezug auf die Berufung der allgemeinen Synoden vor den übrigen Bischöfen „einen Vorrang besessen“, schlechthin unbegründet nennen konnte, da er ihm doch zwei Seiten vorher einen solchen Vorrang an sich zuerkannt hatte. Wollte er aber bloß die Meinung unbegründet nennen, daß das bezügliche Prinalialrecht des Papstes auch schon im Alterthum äußerlich zur Geltung gekommen sei, so hätte er sich nicht so ausdrücken dürfen, weil die angeführten Worte nach dem Sprachgebrauch mehr besagen.

Bedenklich erscheinen mir ferner die Ausführungen unseres Autors über das Zeugnis der sechsten Synode in ihrem λόγος προσωπικός (Harduin III 1417), daß sobald Arius der Spalter und Theiler der Trinität aufgetreten, sofort Constantin und Sylvester die große und berühmte Synode zu Nicäa berufen (συνέλεγον). Funk räumt nämlich zwar ein, daß der Wortlaut der Stelle für die gegnerische Ansicht spreche, fährt aber dann fort: „Allein selbst zugegeben, die Sach verhalte sich so, wie hier angegeben wird, was folgt daraus? Kann aus diesem vereinzelten Fall auf ein allgemeines Rechtsverhältnis geschlossen werden, wenn bei den anderen Synoden aus-

drücklich das Gegentheil vorliegt und wenn dieses Verhältnis selbst von demjenigen anerkannt ist, dessen Recht sozusagen negirt wird?" Ich denke nicht irre zu gehen, wenn ich den Inhalt dieser Frage für eine positive Behauptung nehme. Funk nennt also den Vorgang bei der Synode von Nicäa einen vereinzelten Fall, bringt aber dabei nicht in Anschlag, dass es der erste Fall eines allgemeinen Concils ist. Wenn nun gleich bei der ersten ökumenischen Synode der Papst mitberufend auftritt, so hat dies doch eine ganz andere Bedeutung, als wenn eine solche Mitberufung etwa nur einmal vereinzelt bei einer späteren Synode vorgekommen wäre. Constantin war der erste Kaiser, der sich dem Christenthum freundlich und schützend zur Seite stellte; er war noch nicht von den cäsaropapistischen Ideen seiner Nachfolger beherrscht und griff noch nicht in der Weise hemmend und arrogant in die kirchlichen Rechte ein, wie diese; wenn er also die Berufung der Synode gemeinsam mit Sylvester bewerkstelligte, so ist dies für die bezügliche Rechtsauffassung jener Zeit ein sehr bezeichnender Vorgang.

Des weiteren bemerke ich, dass Funk hier wieder betont, päpsterlicherseits sei das Convocationsrecht der Kaiser anerkannt worden, und zwar ein solches, welches das päpstliche „Recht sozusagen negierte“, — an anderen Stellen spricht Funk von einem absoluten, ausschließlichen kaiserlichen Convocationsrecht, welches das päpstliche demnach nicht „sozusagen“, sondern schlechthin negierte. — Wie stimmt dies aber zu seiner Auffstellung im Eingang des Artikels, das Convocationsrecht bezüglich der allgemeinen Concilien könne an sich nur dem Oberhaupte der Kirche zukommen? Das heißt doch zuletzt, den Päpsten anzinsnen, dass sie ein wesentliches Primalialrecht direct preisgegeben hätten. Ueberdies: ist auch hier nicht die Rechtsfrage in voller Schärfe von Herrn Funk betont? „Indessen“, fährt er fort, „ist das Factum keineswegs sicher und ich will mich in seiner Bestreitung nicht darauf stützen, dass eine Aussage, die aus so später Zeit stammt und die mit allen sonstigen Nachrichten so sehr im Widerspruch steht, schwerlich Glauben verdient.“ Ich meine indes, dass die Väter der sechsten Synode jener Zeit nahe genug standen, um über ein solches Factum gütiges Zeugnis ablegen zu können, und dass ihnen, wie wir unbedenklich annehmen dürfen, für ihre Behauptung auch Quellen und Belege zu Gebote standen, und zwar mehr als uns, denen nur einzelne, bruchstückartige Belege zugänglich sind. Des weiteren kommt in Betracht, dass sie dieses Zeugnis für das Recht des Papstes im Angesichte eines der Kaiser ablegten, die nach Funk das Convocationsrecht allein besessen und als ihnen ausschließlich gebürend in Anspruch genommen haben sollen, ein Umstand, der ihrer Aussage ein ganz besonderes Gewicht verleiht. Endlich bleibt zu beachten, dass in diesem ganzen Passus Papst und Kaiser in ihrem Auftreten gegen die Häretiker nicht bloß consequent in engster Verbindung miteinander genannt,

sondern auch die Vorgänge bei den einzelnen Synoden ganz verschieden geschildert werden. „Macedonius“, heißt es gleich nachher, „leugnete die Gottheit des Geistes und nannte den Herrschenden einen Mitknecht: aber der höchste Kaiser Theodosius und Damasus, der Diamant des Glaubens, widerstanden sofort. . . . Gregorius und Nectarius veranstalteten in dieser königlichen Stadt eine Versammlung und schnitten einerseits die gotteslästerliche Zunge, welche verabscheuenswerte Lästerungen gegen den heiligen Geist schleuderte, vom Priesterthume weg, während sie andererseits das Bekenntnis des Glaubens, dass der Geist Gott ist, von neuem erläuterten und durch das was sie deutlicher auseinandergezett, bekräftigten. So vernichtete also diejenigen, welche die Einheit der Trinität lösten, die Kraft der Trinität. Aber (unsere) Rede soll in Eile allgemeines ausführen. . . . Wiederum Nestorius und wiederum Cölestinus und Cyrillus: jener theilte nämlich Christum und zerlegte ihn: diese aber warfen mit dem Herrn übereinstimmend, gemeinsam mit dem Herrn der Scepter den Zerleger nieder. . . . Als dann der Wahnsinn des Euthyches eine andere Fabel aufbrachte. . . ., sollte man da Schweigen für nothwendig halten? . . . Inzwischen also erschreckte der Brief Leos, wie Löwengebrüll männlich von Rom her dröhned die archimandritische Bestie und schleuderte ihn aus der Schar der Mönche hinaus: und verwarf seine Phantasiegebilde und seine Meinung und machte sie verschwinden. Diesen auf göttliche Einigung geschriebenen Brief also haben der geheiligteste Kaiser Marcian und Anatolius, der Bischof von Constantinopel mit der ganzen von Christus versammelten Chalcedonischen Versammlung angenommen und stimmten mit Hand und Zunge bei und unterschrieben einmütig und beseitigten damit die gemeinsame Ansicht des Euthyches und Dioscorus. Wie auch Vigilius nach diesem dem frömmsten Justinian zustimmte und das fünfte Concil constituiert wurde, auf dass die Schriften jener, die mit verdeckten Abscheulichkeiten angefüllt erfunden worden, verdammt würden.“ (Harduin III, S. 1419.)

Hier wird also bezüglich der ersten Synode Papst Sylvester ausdrücklich als Mitberufer aufgeführt; bezüglich der macedonianischen Irlehre wird die Berufung der zweiten Synode weder dem Papste Damasus, noch dem Kaiser Theodosius, sondern dem heiligen Gregor von Nazianz und dessen Nachfolger Nectarius zugeschrieben. Professor Funk sieht zwar hierin einen Beweis dafür, dass die Aussagen der Synode nicht wörtlich zu nehmen seien, weil dazumal Nectarius nicht einmal Cleriker gewesen, und es deshalb unglaublich sei, dass er die Synode berufen habe. Allein, auch abgesehen davon, dass jener Umstand nicht unumstößlich feststeht, hindert uns nichts an der Annahme, dass Nectarius, der damals, gleichviel ob noch Katechumene oder schon getauft oder Cleriker, jedenfalls bereits in hohem Ansehen stand, vom Kaiser mit der Leitung der Vorbereitungen zur Synode gemeinsam mit dem heiligen Gregor betraut worden

sei; in welchem Falle die Aeußerung des λόγος προσφωντικός nicht unrichtig erscheinen würde. Bei der nestorianischen Irrlehre wird der Berufung des Ephesinums überhaupt nicht gedacht; bei Erwähnung der monophysitischen Händel aber die des Chalcedonense Christo selbst zugeschrieben, was der menschlichen Berufung durch Marcian und Leo nicht widerspricht. Im übrigen wird hier der bestimmende Einfluß des heiligen Leo auf den Gang der Verhandlungen in sehr markanter Weise hervorgehoben. Bei der Aufführung des Dreicapitelstreites endlich wird das Verhalten des Papstes Vigilius ganz richtig charakterisiert. Bezuglich der sechsten Synode selbst wieder wird im unmittelbaren Anschluß an die obenangeführte Stelle die eigentliche Berufung dem Kaiser allein zugeschrieben, und der Einwirkung des Papstes Agatho und seiner römischen Synode in richtiger Weise gedacht.

Wenn also die synoptische Darstellung des λόγος προσφωντικός sich so in allen übrigen Punkten als richtig erweist, warum soll sie bloß bezüglich der ersten Synode unrichtig sein? Junk sagt zwar, daß man bei der pathetischen und hohltönenden Sprache solcher acclamatorischer Reden deren Worte nicht betonen und etwa auf die Schraube stellen dürfe, um ihnen Consequenzen zu expressen; aber ich meine nach dem Gesagten sei es durchaus keine Consequenzpresserei, wenn man die Worte der sechsten Synode als Zeugnis für die Untheilnahme Sylvesters an der Berufung der ersten Synode hinnimmt; im Gegentheil, es scheint mir durch nichts gerechtfertigt, sie nicht in ihrem diesbezüglichen natürlichen Sinne zu nehmen. Denn sie werden nicht etwa in polemischer Form, sondern schlicht einfach und ganz spontan vorgebracht, sowie man ein feststehendes, von niemand bestrittenes historisches Factum anführt; und das noch dazu in einem Passus, welcher, wie die Väter ausdrücklich versichern, eine allgemeine geschichtliche Uebersicht über die früheren ökumenischen Synoden geben soll. Junk legt doch sonst auf die Aeußerungen der Synoden Gewicht und nimmt sie, wo sie für seine Ansicht sprechen, in ihrem natürlichen Sinne; warum soll denn dieses Zeugnis, das gegen ihn spricht, bedeutungslos sein? Wenn die Worte eine Schmeichelei gegen den anwesenden Kaiser enthielten, könnte man ihnen allenfalls einen Zweifel entgegensetzen, ob sie vollinhaltlich zu nehmen seien; aber solcher Art sind sie doch gewiß nicht. Auch Michaud sucht in seiner Weise an der unbequemen Aeußerung vorbeizukommen, indem er (S. 72) sagt: „Wenn die ultramontanen Schriftsteller die achtzehnte Sitzung des ökumenischen Concils (681) anrufen, in welcher gesagt worden sei, daß das Concil von Nicäa durch Constantin und durch Sylvester berufen worden, so vergessen sie, daß diese Behauptung, selbst wenn sie authentisch wäre, in dem Concil und nicht durch das Concil vorgebracht worden ist. Eine Behauptung, die von 681 datiert, und sich auf ein einzelnes im Jahre 325 vorgekommenes Factum bezieht, dürfte in keiner

Weise das Zeugnis des von den Vätern des Concils von Nicäa selbst, den Augenzeugen der in Frage stehenden Thatache, verfassten Synodalschreibens enthalten können.“ Als ob die nicänischen Väter die Mitberufung der Synode durch Papst Sylvester in Abrede gestellt hätten. Mit Gründen dieser Art lässt sich freilich zuletzt jedes geschichtliche Zeugnis anfechten.

Weiteres Bedenken erregt mir, was Junk bezüglich der bekannten Stelle Pelagius' II. (578—590) in seinem Briefe an den Bischof Johannes von Constantinopel sagt: *Cum generalium synodorum convocandi auctoritas apostolicae sedi beati Petri singulari privilegio sit tradita et nulla unquam synodus rata legatur, quae apostolica auctoritate non fuerit fulta. Multis denuo apostolicis et canonicis et ecclesiasticis instruimur regulis, non debere absque sententia Romani pontificis concilia celebrari...*“ (Hard. III. 439 u. 440.) Der Brief ist, wie Harduin bemerkt, der Isidoriischen Sammlung entnommen, und nach Junk unecht. „Nehmen wir indeß“, sagt er, „seine Echtheit an: was folgt dann aus ihm? Offenbar nur das, daß die Päpste gegen Ende des sechsten Jahrhunderts anfangen, das Recht zur Convocation der allgemeinen Synoden für sich in Anspruch zu nehmen, ohne übrigens einen Erfolg zu erzielen.“ Diese Schlussfolgerung dürfte kaum zu halten sein. Einmal wird die auctoritas convocandi synodos im ersten Satze, wie mir scheint, durch den unmittelbar folgenden Zusatz näher dahin bestimmt, daß darunter nicht eine Berufung der Synoden im engsten Sinne des Wortes, sondern allgemeiner nur eine autoritative Zustimmung des apostolischen Stuhles zu deren Abhaltung zu verstehen ist, so daß keine ökumenische Synode rechtsgültig zusammentreten und tagen könne, wenn der Papst nicht damit einverstanden sei, was auch der Sinn des zweiten von Junk nicht wiedergegebenen Sätze ist: *non debere absque sententia Romani pontificis concilia celebrari.* Damit ist aber sehr klar und richtig die rechtliche Stellung des apostolischen Stuhles zu den allgemeinen Concilien ausgedrückt, und zwar so, daß auch die der ersten christlichen Zeit mit einbezogenen sind. Mit den Worten aber: *multis denuo apostolicis et canonicis et ecclesiasticis instruimur regulis,* bezeichnet der Verfasser des Briefes dieses Primalsrecht als ein althergebrachtes und geübtes, und man kann daher nicht behaupten, wenn der Brief echt sei, so folge daraus nur, daß die Päpste gegen Ende des sechsten Jahrhunderts „anfangen“, das Recht der Berufung der allgemeinen Synoden für sich in Anspruch zu nehmen; er legt dann vielmehr dafür Zeugnis ab, daß damals schon die Überzeugung bestand, dieses Recht habe von jeher dem apostolischen Stuhle zugestanden.

Bezüglich der Neußerung Hadrians I. endlich in seinem Schreiben an Karl d. Gr. über die siebente allgemeine Synode: „*Et sic synodus istam secundum nostram ordinationem fecerunt,*

et in pristino statu sacras et venerandas imagines erexerunt"; stimme ich Herrn von Junk bei, dass aus diesen Worten allein ein Beweis für eine directe Beteiligung des Papstes an der Berufung derselben nicht hergeleitet werden könne, beziehungsweise, dass das secundum nostram ordinationem sich mehr auf den Inhalt der Synodaldecrete beziehe. Dass der Papst unsere specielle Frage nicht wohl im Auge haben konnte, ergibt sich u. E. auch aus dem unmittelbar vorausgehenden Satze. Darin berichtet nämlich Hadrian von dem ersten Versuch Irenes und Constantins, die allgemeine Synode, deren Abhaltung, wie sie wussten, dem Wunsche des Papstes durchaus entsprach, in Constantinopel zu versammeln: „Illi vero, ut nobis missi nostri, videlicet Petrus archipresbyter sanctae nostrae Romanae ecclesiae, Petrus religiosus presbyter et abbas venerabilis monasterii sancti Sabae, viva voce dixerunt, statim nostras apostolicas amplectentes syllabas, concilium fieri jussérunt. Sed ab haereticis seditione facta in Sicilia insula missi nostri sine responso reversi sunt: et demum post eos mittentes iterum Constantinopolim eos ascendi (ere?) fecere. Et sic synodum istam¹⁾ etc. Ueber die unmittelbare Veranlassung der Synode haben wir übrigens in den Synodalacten einen ziemlich vollständigen Bericht. Danach richtete nämlich der Patriarch Tarasius von Constantinopel, wie er in seinem an die Patriarchen des Orients, wie an Papst Hadrian bei seinem Amtsantritte gerichteten Synodal-schreiben erzählt, an Constantinus und Irene in praesentia totius coram Deo amabilis populi die Bitte um eine allgemeine Synode, und erhält von ihnen die gewünschte Zusage. Daraufhin bat er den Papst und die orientalischen Patriarchen, sie möchten mit der Antwort auf sein Synodal-schreiben je zwei Bevollmächtigte für die abzuhalrende Synode schicken.²⁾ Dem entspricht der betreffende Passus in dem Antwortschreiben Hadrians, der folgendermaßen lautet: „Porro post confessionem fidei vestrae notum factum est nobis, quod vestra venerabilis sanctitas postulaverit ab orthodoxis ac zelatoribus et propugnatoribus veritatis, piissimis videlicet Imperatoribus nostris, qui ad gloriam Dei facti sunt, quo fieret universalis synodus, et repromiserint coram omni Christiano populo suo supplicationi vestrae pie annuentes, synodumque in regia urbe fieri definientes. Nos autem, quemadmodum et in ipsorum diva continebatur jussione, dilectos nobis et approbatos atque prudentes sacerdotes pro statu sacrarum imaginum, ut prisco illis in partibus ordine constituantur, cum magno desiderio et maximo gaudio destinavimus.“³⁾ In seinem Antwort-schreiben an den Papst berichtet dann Tarasius weiter über das Eintreffen der päpstlichen Legaten: „Quibus advenientibus, pii et

¹⁾ Harduin IV. §. 818. — ²⁾ Harduin IV. §. 134 u. 135. — ³⁾ Harduin IV. §. 102.

tranquillissimi Imperatores nostri eos benigne suscipientes, ad nos jubebant mitti, per eos litteras vestras nobis suscipientibus. Et locuti cum illis, quae conveniebant, advocavimus et eos qui ab oriente venerant sacerdotio decoratos viros, Joannem et Thomam, verbi et scientiae participes atque reverentia et modestia perornatos; aderant enim hic et ipsi per idem tempus pervenientes. Itaque congregatis omnibus Deo amabilibus episcopis hujus dioeceseos, per nutum et divinum zelum fidelissimorum et piorum Imperatorum, sessio synodi facta est.¹⁾ Damit begann der erste durch die Gewalt der Soldaten vereitelte Versuch einer bilderfreundlichen Synode, die hiernach sich nur als eine allerdings von Legaten des Papstes und der orientalischen Patriarchen beschickte Synode der Kirchenprovinz Constantinopel darstellt. In der gleichen Weise schildert Tarasius das Zustandekommen der Synode in einem späteren Schreiben an den Papst²⁾ und dem entspricht auch die von Funk angeführte Stelle aus dem Schreiben Hadrians an Karl d. G.³⁾, wenn man das secundum ordinationem nostram mit Funk auf die Beschlüsse der Synode selbst, und nicht auf deren Berufung bezieht.

Aus dieser Sachlage ergibt sich auch bezüglich der siebenten allgemeinen Synode zur Genüge, dass sie nicht „absque sententia Romani pontificis“ gehalten wurde und „apostolica auctoritate fulta fuit.“ Dass aber Papst Hadrian seine autoritative Stellung der allgemeinen Synode gegenüber genau so auffafste, erhellt aus seinem Schreiben an Constantin und Irene, in welchem er in dem von den Griechen unterdrückten und von dem Bibliothekar Anastasius publicierten Theile sagt: „Quod praeceptum universalis ecclesiae (i. e. Tu es Petrus etc.) nullam magis oportet exequi sedem quam primam: quae unam quaque synodus et sua auctoritate confirmat, et continuata moderatione custodit.“⁴⁾

III.

Die Berufung der allgemeinen Concilien zu Ephesus und Chalcedon und des sogenannten Iatrocinium Ephesinum.

Ich gehe nun zu den Ausführungen Funks in dem Jahrbuchartikel von 1892 über, von welchem er selbst im Eingange (S. 694) sagt, dass darin „eine neue und allseitigere Untersuchung angestellt und dabei die Gesichtspunkte streng beobachtet werden sollen, welche für eine historische Erörterung in Betracht kommen.“ Zunächst fällt mir nun hier wieder die Schärfe auf, mit welcher Funk die Rechtsfrage betont, ja gerade sie als den Hauptpunkt seiner Erörterung von vornehmesten aufstellt. Nachdem er nämlich gesagt, dass vor allem die Convocationsschreiben in Betracht zu nehmen seien, bemerkt er:

¹⁾ Harduin IV. S. 510. — ²⁾ Harduin IV. S. 773. — ³⁾ Harduin IV. S. 818. — ⁴⁾ Harduin IV. S. 94.

„Die Schreiben giengen alle von den damaligen Kaisern aus, und dieser Umstand beweist schon allein, daß die Berufung der allgemeinen Synoden im Alterthum durch den Kaiser vorgenommen wurde. Die Sache ist nunmehr allgemein anerkannt.“ Das geht auf die thäliche Seite der Frage. Funk fährt jedoch sogleich fort: „Um aber darüber Aufschluß zu erhalten, wie die Kaiser über die bezügliche Thätigkeit des näheren dachten, ob sie glaubten, den Act Kraft ihrer Herrscherstellung vollziehen zu können, oder dazu einer Ermächtigung durch einen dritten zu bedürfen, dazu sind die Documente näher ins Auge zu fassen. Sie mögen zunächst theils ganz, theils insofern, als sie für jene Frage in Betracht kommen, in deutscher Uebersetzung mitgetheilt werden.“ Hiermit stellt Professor Funk offenbar die Rechtsfrage in aller Form als Gegenstand seiner Erörterung auf. Wenn ich nun hiermit vergleiche, was er in dem 1894er Jahrbuchartikel in seiner Polemik gegen Professor Schmid sagt: „Ich untersuche ausdrücklich und überall nur die Frage, ob und in wie weit nach den vorhandenen Documenten eine that sächliche¹⁾ Mitwirkung des römischen Stuhles bei Berufung der allgemeinen Synoden anzunehmen ist“; so scheint mir dies schwer miteinander vereinbarlich, auch wenn man geltend machen wollte, daß Funk bezüglich der Päpste wirklich nur die that sächliche und allein bezüglich der Kaiser auch die rechtliche Seite der Frage untersuche. Denn da er aus seinen Untersuchungen ein ausschließliches, freies und selbständiges, von der Kirche wie von den Päpsten anerkanntes Convocationsrecht der Kaiser zu deducieren sich bemüht, so behandelt er damit bezüglich der ersten gleichfalls nicht bloß die that sächliche Mitwirkung, sondern auch die rechtliche Befugnis zur Berufung allgemeiner Synoden; doch dies nebenbei.

Funk beginnt die Reihe seiner Belege mit dem Schreiben, durch welches Kaiser Theodosius II. das Epheinium ansagte. Dass die Berufung dessen Werk war, lässt sich nicht bestreiten. Das Convocationschreiben, sowie die diesbezüglichen Aeußerungen Gelasius in seinem Briebe an den Kaiser²⁾, der päpstlichen Legaten auf der Synode³⁾ und der Synode selbst⁴⁾ machen dies unzweifelhaft. Wahr ist auch, dass Theodosius ein Vorgehen mit seiner Sorge für die allgemeine Ruhe im Reiche motiviert, oder besser, was freilich in der Funk'schen Uebersetzung nicht so deutlich, wie im griechischen Original⁵⁾ hervortritt, gewissermaßen entschuldigt. Funk übersetzt nämlich: „In allem aber tragen wir Sorge für die Unterthanen“, während es nach dem Originale: διὸ πάντων δέ, ὡς εἰπεῖν, τῶν ὑπηκόων γῆραμενοι heißen muss: in allem aber, sozusagen, den Unterthanen zu eigen geworden se. Ferner übersetzt Funk: „wer sich um das eine bekümmert,

¹⁾ Funk hat dieses Wort selbst gesperrt. — ²⁾ Harduin I. S. 1473. — ³⁾ Daf. S. 1478. — ⁴⁾ Daf. S. 1482. — ⁵⁾ Daf. S. 1344.

müss ähnlich auf das andere bedacht sein". Griechisch heißt es aber: οὐδὲ γὰρ ἔνεστι τὸν δραπέτου μεταποιουμένην, μὴ δύνως καὶ τὸν ἐτέρου ϕροντίζει, das heißtt: „denn es ist nicht möglich, dass wer sich des einen beträchtigt, sich nicht gleichmäig auch des anderen annehme“, was einen etwas anderen Sinn gibt. Ich lege indessen kein großes Gewicht hierauf; entscheidend ist mir vielmehr das Verhalten Cölestins. Wenn ich dasselbe in wenigen Worten charakterisieren soll, so beobachtet er dem kaiserlichen Vorgehen gegenüber eine kühle, misstrauische Zurückhaltung, bei welcher er seinen entschiedenen Willen, keine Schmälerung der kirchlichen, beziehungsweise päpstlichen Rechte dulden zu wollen, klar fundgibt. Der Synode aber gegenüber tritt er als unfehlbares, souveränes Oberhaupt der ganzen Kirche auf. Am 15. Mai 431 richtete er ein kurzes, würdevolles Schreiben an Theodosius. Im Eingange weist der Papst darauf hin, dass die Herrschaft des Kaisers durch schützendes Eintreten für den Glauben und Heiligung derselben nur bestigt werden könne. Dann aber fährt er fort: „*Sed huic caelesti curae vel gloriae unusquisque nostrum pro sacerdotali officio operam nostram, in quantum valemus, impendimus; et huic synodo, quam esse jussistis, nostram praesentiam in his quos misimus, exhibemus: pietatem vestram sub divini obserantes obtestatione judicii, ne quid turbidae novitati licere vestra mansuetudo permittat: neve facultas aliqua his qui divinae majestatis potentiam in humanae disputationis rationem arctare contendunt, quo perturbetur pax ecclesiastica, attribuatur.* Major vobis fidei causa debet esse, quam regni: ampliusque pro pace ecclesiarum clementia vestra debet esse sollicita, quam pro omnium securitate terrarum“.¹⁾ Die Sprache des Papstes ist, wie man sieht, sehr ernst, und die lakonische, trockene Art, mit der er der Berufung der Synode gedenkt, (quam esse jussistis), macht den Eindruck, als ob er sagen wolle: ich will mich von der Synode, die du einmal berufen, zwar nicht fern halten; aber hütte dich, dass du keine glaubensfeindlichen Umltriebe gestattest. Dementsprechend hatte er auch seinen Legaten bereits am 8. Mai die gemessene Weisung ertheilt, sich an den eifrigen Vertheidiger des orthodoxen Glaubens, den Patriarchen Cyrill von Alexandrien anzuschließen, mit welchem Cölestin in der herzlichsten Weise verkehrte, während die Kaiser ihn, wie aus ihrem besonderen Einladungsschreiben an Cyrill (Harduin I, S. 1342) hervorgeht, mit Misstrauen und Härte behandelten. Zur Streitfrage selbst aber ertheilte Cölestin seinen Legaten die für seine Stellung sehr bezeichnende Instruction: „*Et auctoritatem sedis Apostolicae custodiri debere mandamus. Siquidem et instructiones quae vobis traditae sunt hoc loquantur, ut interesse conventui debeat: ad disceptationem si fuerit ventum, vos de eorum sententiis judicare debeat, non subire cer-*

¹⁾ Harduin I, S. 1473.

tamen.“ (Daj. S. 1347.) Diese Worte enthalten eine Schärfe, wie sie wohl kaum in einem anderen päpstlichen Schreiben des Alterthums dieser Art vorkommen dürfte. Wenn man sodann die Daten der einzelnen päpstlichen Schreiben miteinander vergleicht, so gewinnt man fast den Eindruck, als ob Cölestin in Bezug auf den Verlauf der Synode, beziehungsweise die Gesinnungen des Kaisers von Tag zu Tag misstrauischer geworden sei. Noch am Tage vor dieser Instruction seiner Legaten hatte er an den Patriarchen von Alexandrien auf dessen Frage, ob die Synode den Nestorius überhaupt noch zulassen, oder ihn nicht vielmehr als längst der Excommunication verfallenen Irrlehrer behandeln solle, in viel milderem Sine geschrieben¹⁾, seiner Hoffnung Ausdruck gegeben, dass der kirchliche Friede werde hergestellt werden, weil er auch den Kaiser sich so für denselben bemühen sehe (denn fügt er bei: non est inefficax in divinis maxime causis cura regalis, quae pertinet ad Deum, qui fideliter tenet corda regnantium“); und dann bezüglich des Nestorius und der anderen von Cyrill als im Glauben verdächtig bezeichneten Bischöfe Nachsicht empfohlen, falls sie Neue zeigten. Am 8. Mai aber folgt dann die erwähnte Instruction und zugleich ein ernstes, wahrhaft apostolisches Mahnschreiben an die Synode²⁾, dass die Bischöfe eingedenkt ihrer Hirtenpflicht, standhaft und einträchtig für den katholischen Glauben eintreten sollten, an dessen Schlüsse er ihnen ankündigt, dass er die Bischöfe Arkadius und Projectus sowie den Priester Johannes als seine Legaten bestellt habe: „qui iis quae aguntur intersint, et quae a nobis antea statuta sunt, exequantur. Quibus praestandum a vestra sanctitate non dubitamus assensum“. Am 15. Mai endlich erlässt er den oben erwähnten ersten Brief an Theodosius, gegen welchen auch das eben angezogene päpstliche Schreiben an die Synode einen nicht zu verkennenden scharfen Vorstoß enthält, wo es sagt: „Gepredigt soll von euch werden, was von den Aposteln verkündet worden; da nie gegen den König der Herrschenden die Aussprüche tyrannischen Beginnens zugelassen worden, noch die Kraft der Wahrheit durch falsches Gerede besiegt werden konnte.“ (αποκηρυχθέω περ' οὐδῶν τὰ παρὸν τῷ ἀποστόλῳ πραγματίστηκ. ὅτι οὐδεπώποτε κατὰ τοῦ βασιλέως τῷ βασιλευόντῳ ρήματα τυρρενικῆς ἐπιγερόμενος ἤλαττωται, οὐδὲ κάμνει ἡδυκήθη δικ πλαστολογίκην ἢ δύναμις τῆς αἰλούρεως.) In keinem der erstgenannten drei Schreiben findet sich auch nur eine Silbe über die kaiserliche Berufung der Synode; Cölestin ignoriert diesen Act derart, als ob er überhaupt für ihn nicht existiere und erwähnt nur, wie schon bemerkte, in dem Briefe an Cyrill ganz allgemein die Bemühungen der Kaiser für den kirchlichen Frieden. Dagegen spricht er sich hier klar darüber aus, warum er die Synode beschickte: er sagt nämlich: „Conventui autem nos deesse non dicimus“; (auch dieser negative Ausdruck ist sehr bezeichnend) „neque

¹⁾ Harduin I S. 1474. — ²⁾ Daj. S. 1467.

enim ab his absentes esse possumus, quibus nos ubicumque positis fides tamen una conjungit . . . Illic sumus, quia quod illuc pro omnibus agitur, cogitamus . . . Studeo quieti catholicae, studeo pereuntis saluti; si tamen voluerit aegritudinem confiteri. etc.“ Das heißt mit anderen Worten: wo immer über den allgemeinen Frieden der Kirche von Bischöfen, die mit dem apostolischen Stuhle im Glauben verbunden sind, verhandelt wird, da kann ich nicht fehlen; denn dieser Friede ist das Ziel, welches ich als Oberhaupt der Gesamtkirche mit aller Kraft erstrebe. Trotz aller Besorgniße, mit welchen ihn das kaiserliche Eingreifen im Grunde erfüllt, tröstet er sich bezüglich des von ihm so heiß ersehnten Endes der Wirren mit der Verheißung des Herrn, dass Er, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt seien, mitten unter ihnen sein werde. Wenn nun Funk (Jahrb. 1892, S. 709) bezüglich dieses Verhaltens Cölestins sagt: „Der Papst erklärt sich damit bereit, sich an der Synode durch Legaten zu betheiligen und indem er einfach bemerkt, dass die Synode durch Theodosius angeordnet wurde, erkennt er zugleich an, dass die Berufung Sache des Kaisers sei. Der Schluss ist unabweisbar und umso weniger anzufechten, als die übrigen Schreiben Cölestins nichts enthalten, was ihm entgegenstände“, so muss ich gestehen, dass ich die Unabweisbarkeit dieses Schlusses und der ganzen Deduction Funks nicht einzusehen vermig; festzustehen scheint mir im Gegentheil viel eher, dass Cölestin auch nicht im Entferntesten daran dachte, irgendein Berufungsrecht des Kaisers, und am allerwenigsten ein ganz selbständiges anzuerkennen. Ich überlasse jedoch das Urtheil dem Leser. Wie sehr begründet übrigens die Mahnungen des Papstes an den Kaiser waren, zeigte alsbald das verworrene und verwirrende Benehmen des unselbständigen Monarchen in dem Verlaufe der Synode selbst.

An zweiter Stelle bespricht Funk das Einladungsschreiben zur Synode von Ephesus im Jahre 449 und er ist auch hier in seinem Rechte, wenn er sagt, dass deren Veranstaltung an sich vom Kaiser aus gegangen sei. Wie Leo I. aber über diesen Act dachte, sagt dieser selbst in seinem Schreiben an die Synode¹⁾; er führt ihn auf das Bewusstsein des Kaisers, dass es ihm zum höchsten Ruhme gereiche, wenn in der katholischen Kirche kein Keim des Irrthums aufkomme, sowie auf seine Frömmigkeit und Religiosität zurück und fügt noch bei, der Kaiser habe ad sanctae dispositionis effectum die Autorität des apostolischen Stuhles anwenden wollen, damit der hl. Petrus gleichsam selbst erkläre, wie sein Bekenntnis: „tu es Christus, filius Dei vivi“, zu verstehen sei.

Nachdem der Papst sodann von dem unseligen Verlauf der Synode Kenntnis erhalten, schreibt er am 13. October 449 an Theo-

¹⁾ Harduin II, S. 19.

diosius¹⁾: aus seinem Briefe habe er (Leo I.) i. B. soviel Vertrauen geschöpft für die Vertheidigung des Glaubens und des Friedens durch ihn (den Kaiser), daß er in einer so einfachen und feststehenden Sache eine schädliche Einwirkung gar nicht für möglich gehalten habe; zumal er für das kaiserlicherseits angeordnete Concil seine Legaten mit solchen Instructionen versehen habe, daß aller Streit aufgehört haben würde, wenn nur der Alexandriner (Dioskur) seine Schreiben an die Synode und an Flavian den Bischöfen hätte vorlesen lassen. Nachdem nun aber die Synode, trotz der bestimmten Erklärung seiner Legaten, daß der apostolische Stuhl niemals die gefassten Beschlüsse annehmen werde²⁾, so schlimm ausgegangen, bitte er mit allen seinen Priestern flehentlich unter Thränen, er (Theodosius) möge sich nicht fremder Sünde theilhaftig machen, alles in den früheren Stand zurückversezten und mit Rücksicht auf den Protest der päpstlichen Legaten und die Appellation Flavians an den Papst den Befehl zur Abhaltung einer allgemeinen Synode in Italien ertheilen, damit durch sie allem Streite ein Ende gemacht werde. Welche Bedeutung nun diesem von Leo erbetenen Eingreifen des Kaisers im Sinne des Gesuchstellers beigemessen wurde, ergibt sich meines Dafürhaltens mit hinreichender Klarheit aus dem vom weströmischen Kaiser Valentinian an Theodosius II. gerichteten Schreiben, welches, wie Harduin bemerkt, nach der Meinung mancher Gelehrten, gleich den ähnlichen Schreiben der Kaiserinnen Galla Placidias und Licinia Eudoxia von Leo I. dictiert worden sein soll; in welchem Falle dasselbe für die gegenwärtige Untersuchung natürlich eine noch viel höhere Bedeutung haben würde. Darin sagt nämlich Valentinian, er sei, als er zur Verrichtung seiner Andacht am Petersfeste nach der Basilica des Apostelfürsten gekommen, vom Papste und den um diesen versammelten Bischöfen gebeten worden, in Sachen der Glaubenswirren an Theodosius zu schreiben „quam (i. e. fidem) nos a nostris maiibus traditam, debemus cum omni competenti devotione defendere, et dignitatem propriae venerationis beato apostolo Petro intemeratam et in nostris temporibus conservare: quatenus beatissimus Romanae civitatis episcopus, cui principatum sacerdotii super omnes antiquitas contulit, locum habeat ac facultatem ($\gamma\omegaρ\gamma\alpha\pi\omega\pi\alpha\gamma\alpha$) de fide et sacerdotibus judicare ($\zeta\pi\omega\pi\alpha\gamma\alpha$), domine sanctissime pater, et venerabilis Imperator. Hujus enim rei gratia secundum solemnitatem conciliorum ($\kappa\alpha\tau\alpha\tau\delta\omega\pi\alpha\gamma\alpha$) et Constantinopolitanus episcopus eum per libellos appellavit, propter contentionem quae orta est de fide. Huic itaque postulanti et conjuranti salutem nostram communem, annuere non negavi, quatenus ad tuam mansue-

¹⁾ Harduin II, S. 24 u. 26. — ²⁾ Auch diese Bemerkung des Papstes ist für seine Auffassung der römischen Primatialrechte gegenüber den Beschlüssen von Synoden sehr bezeichnend.

tudinem meam petitionem ingererem: ut praedictus sacerdos congregatis ex omni orbe etiam reliquis sacerdotibus intra Italiam, omni praejudicio submoto a principio omnem causam quae vertitur, sollicita probatione cognoscens, sententiam ferat (εξίστη τὴν ἀπόδοσιν), quam fides et ratio verae divinitatis expostulat.¹⁾ Was nach diesem Schreiben der Papst vom Kaiser verlangte, war also lediglich, dass er ihm die Möglichkeit gewähre, frei seines obersten Richteramtes zu walten; und diese Möglichkeit erachtete Leo nur dann für gegeben, wenn ein allgemeines Concil in Italien gehalten werde; dazu dass dieses stattfinden könne, möge der Kaiser seine Macht gebrauchen. Aehnliches besagen auch die Schreiben der beiden Kaiserinnen.²⁾

Die gleiche dominierende Stellung des Papstes bezüglich der Herstellung des kirchlichen Friedens durch ein allgemeines Concil ergibt sich sodann auch aus den Schreiben des Kaisers Marcian und der Kaiserin Pulcheria an Leo I. wegen Abhaltung des Chalcedonense. Marcian schreibt (im Jahre 450),³⁾ der Papst möge, wenn es ihm gefalle, in diese Gegenden (das heißt in's oströmische Reich) kommen und die Synode zu stände bringen (betreiben [επιτελέσθαι]), womit er dem kaiserlichen Wunsche entspreche; sei es ihm aber zu lästig, dahin zu kommen, so möge er ihm (dem Kaiser) dies eigens mittheilen, damit er die Bischöfe an einen ihm gutschneindenden Ort berufe. Hier dürfte der natürliche Sinn der Stelle doch der sein, dass Marcian den Papst einladet, selbst das Concil zu berufen und abzuhalten, wenn er aber dies nicht wolle, so werde der Kaiser die Bischöfe an einem ihm geeignet scheinenden Ort zusammenkommen lassen, damit sie daselbst nach Maßgabe der päpstlichen Entscheidung (καθὼς ή τὸ ἀγωνύην κατὰ τοὺς ἐκκλησιαστικοὺς κανόνας διετίποτε) Beschluss fässt. Noch bestimmter drückt sich Pulcheria aus⁴⁾: „Et propterea“, schreibt sie, „tua reverentia quocumque modo prospexerit (καθ' ἡνὶν οὐκείην τρόπον) significare dignetur (σημῆνειν καταχειώσει) ut omnes etiam totius Orientis episcopi, Thraciae atque Illyrici, sicut etiam nostro domino piissimo Imperatori meo conjugi placuit, in unam civitatem velociter ab orientalibus partibus valeant convenire (παραγένονται), et illie facto concilio, et de catholica confessione et de his episcopis qui ante hoc congregati sunt, sicut fides et christiana pietas exigit, te auctore decernant“. Ich vermag in diesen Worten keinen anderen Sinn zu finden, als den, dass von der päpstlicherseits abzugebenden Erklärung das Zusammenkommen der Bischöfe, das heißt die Abhaltung der Synode abhängen sollte. Welche andere Erklärung könnte dies nun sein, als die der Zustimmung des Papstes zur Abhaltung der Synode? Ist dem aber so, dann enthält dieser Brief, ebenso oder vielleicht noch prägnanter, wie der Marcians, eine ausdrückliche

¹⁾ Harduin II. S. 35. — ²⁾ Dasj. S. 35 u. 38. — ³⁾ Dasj. S. 42 u. 43.

— ⁴⁾ Dasj. II, S. 43.

Annernnung des päpstlichen Berufungsrechtes, beziehungsweise des Grundzuges, dass eine allgemeine Synode nur mit Zustimmung des Papstes zusammenentreten dürfe; und bei solcher Rechtsanschauung Marcians und Pulcherias erscheinen dann auch die Worte der Kaiser Valentinian und Marcian in ihrem gemeinsamen Schreiben an Leo¹⁾, es sei ihr Wunsch: „quatenus omni impio errore sublato per celebrandam synodum, te auctore, maxima pax circa omnes episcopos fidei catholicae fiat“ *v.c.* in einem anderen Lichte, wenn auch die Worte „te auctore“, was ich Herrn Funk gern zugestehe, zunächst auf die Herstellung des Friedens durch den sich Papst beziehen. Jedenfalls wird in keinem der drei Schreiben von Seiten der Kaiser zuerst der Beschluss, ein Concil zu berufen und dann erst die Einladung des Papstes dazu ausgesprochen; in den Briefen Marcians und Pulcherias wird vielmehr an erster Stelle der Papst gebeten, sich über die Concilsfrage zu entscheiden; in dem gemeinsamen Schreiben der beiden Kaiser aber ist überhaupt nicht von einer Berufung ihrerseits die Rede; wie Valentinian über die Sache dachte, ergibt sich überdies aus seinem oben citierten Schreiben an Theodosius. Wenn also nach allem dem Leo I. an die Chalcedonische Synode schrieb: „amplectendum est clementissimi Imperatoris plenum religione consilium, quo sanctam fraternitatem vestram ad destruendas insidias diaboli, et ad reformatam ecclesiasticam pacem voluit convenire, beatissimi Petri apostoli sedi jure et honore servato, adeo ut nos quoque (ώς ζητούσι) suis ad hoc litteris invitaret, ut venerabili synodo nostram praesentiam praebemus“ *v.c.*²⁾ so haben diese Worte offenbar eine andere Bedeutung, als Funk ihnen beimitst, und erscheinen das „Recht und die Ehre“ des apostolischen Stuhles seitens der Kaiser nach der Meinung des Papstes nicht bloß durch die persönliche Einladung, die ja auch anderen Bischöfen zutheil wurde, sondern vor allem durch die von ihm erhetene Zustimmung zur Abhaltung der Synode und Herstellung des kirchlichen Friedens durch seine autoritative Entscheidung der schwelenden Streitfragen gewahrt. Hiermit stimmt dann vollkommen der Eingang des oben bereits erwähnten päpstlichen Schreibens vom 13. Juni 449 an die Räuber-Synode (Harduin II., S. 19), in welchem der Papst sagt, der Kaiser habe im Bewusstsein, dass es ihm zum größten Ruhme gereiche, wenn in der katholischen Kirche kein Keim des Irrthums aufkomme, den göttlichen Einrichtungen die Ehre erwiesen, dass er zur Durchsetzung seiner diesbezüglichen heiligen Anordnung die Autorität des apostolischen Stuhles in Anspruch nehme; das heißt: der Kaiser betrachte es als eine Ehrensache für sich, als Schutzherr der Kirche keinen Irrthum in ihr aufkommen zu lassen; da er aber wisse, dass letzteres nach göttlicher

¹⁾ Harduin S. 42. — ²⁾ Daf. S. 50.

Anordnung in erster Linie dem Nachfolger Petri zukomme; so habe er in Anerkennung dieser päpstlichen Prärogative zur Sicherung des Erfolges seiner diesbezüglichen Anordnung (Berufung des Concils) die Auctorität des apostolischen Stuhles in Anspruch genommen.

IV.

Nochmals die siebente ökumenische Synode sowie die allgemeinen Schlussfolgerungen Junks.

Über die 7. ökumenische Synode, deren Berufungsschreiben Junk nach dem zum Chalcedonene mittheilt, wurde oben (S. 325 u. ff.) bereits einiges gesagt. Hier habe ich zunächst noch in zwei nicht unwichtigen Punkten gegen die Uebersetzung Junks aus dem allein noch vorhandenen lateinischen Texte des Bibliothekars Anastasius Einwendungen zu erheben. Einmal nämlich erscheint es mir zweifelhaft, ob er die Worte Constantins und Irenes (Harduin. IV S. 22): *cum consilio decrevimus, ut fieret universale concilium*, mit: „wir haben in reiflicher Ueberlegung den Entschluß gefaßt, ein allgemeines Concil zu veranstalten“, richtig wiedergibt. Wenn auch, entgegen dem Gebrauche der Clässiker, bei welchem *eum* mit dem Worte *consilium* sich nie findet (Gramm. von Ellendt-Seiffert, Berlin, Weidmann 1869. I S. 163, § 178. 2. 1.) die mittelalterliche Latinität solche Beispiele aufweisen mag; so dürfte doch hier der Context entscheidend sein, in welchem von einer berathenden Versammlung die Rede ist. Er lautet nämlich: „*Unde nunc constanter cum mundo corde et vero cultu, quae ad Deum pertinent, una cum omnibus subditis nostris, his sacerdotibus doctissimis, locuti sumus, et cum consilio decrevimus, ut fieret universale concilium*“. Die Uebersetzung dürfte also lauten: „Daher haben wir ... mit der (Raths)versammlung den Beschluß gefaßt, daß ein allgemeines Concil statthabe“, nicht: „ein allgemeines Concil zu veranstalten“, was einen der Junk'schen Auffassung allerdings günstigeren Sinn gibt. Auch in den gleich darauf folgenden Sätzen scheint mir Junks Uebersetzung ungenau. Der Kaiser sagt: *et rogamus vestram paternam beatitudinem; immo vero Dominus Deus rogat, qui vult omnes salvos fieri et in agnitionem veritatis venire, ut det seipsam et nullam tarditatem faciat et ascendat hue in stabilitatem et firmitatem antiquae traditionis super venerabilibus imaginibus*“, was Junk übersetzt: „Und wir bitten Eure väterliche Heiligkeit ..., sie möge selbst ohne Zögern erscheinen“ etc.; da aber se dare: sich geben, nachgeben, nicht widerstreben, sich rühren lassen heißt (Vgl. Georges lat.-deutsch. Wörterbuch, unter *Do*; Mühlmann, deutsch-lat. Wörterbuch unter: geben), so ist zu übersetzen: „Und wir bitten Eure väterliche Heiligkeit ... sie möge nachgeben (das heißt zustimmen) und keine Verzögerung bereiten“ etc. Von einem persönlichen Erscheinen des Papstes konnte der Kaiser auch nicht wohl sagen, was gleich folgt: „*Debitum enim illi est hoc facere*“ etc.,

zumal er bald darauf seine Bitte um persönliches Erscheinen Hadrians zwar wiederholt, aber auch gleich befügt: *si enim non potuerit ascendere hoc (quod putamus non fieri, scimus enim eum studiosum esse circa divina) eligat viros honorabiles etc.* In der Uebersetzung Junks würde das kaiserliche Schreiben geradezu auf eine Bekleidigung des Papstes hinauslaufen, was schon durch dessen Verhältnis zu dem Herrscherpaar ausgeschlossen ist. Wird aber so wie ich bemerkt überzeugt, so bekommt der Brief eine andere Bedeutung: dann besagt er einfach: der Kaiser habe mit Clerus und Volk die Nothwendigkeit erkannt, daß die Wirren durch ein allgemeines Concil beigelegt würden; sie baten daher den Papst, er möge seine Zustimmung dazu geben, und zwar müsse er das thun, denn als oberster Priester habe er ja die Pflicht, dem christlichen Volke in seiner Bedrängnis zu Hilfe zu kommen, und als oberster Lehrer der Wahrheit den Glauben autoritativ festzustellen, nach den Worten des Propheten: *consolamini, consolamini populum meum, sacerdotes, und den andern: Labia sacerdotum custodiunt scientiam et de ore ejus egredietur lex, quoniam angelus Domini exercituum est;* könne er aber trotz seines Eifers für die kirchliche Sache nicht persönlich erscheinen, so möge er Legaten schicken &c.

Bon einer selbsttherrlichen Concilsberufung seitens des Kaisers kann also bei solchem Wortlaute nicht wohl die Rede sein; vielmehr wird auch hier das Recht und die Ehre des apostolischen Stuhles vollkommen gewahrt, mag die Bitte des Kaisers und der Kaiserin im übrigen noch so dringend sein und zuletzt gar noch eine, freilich venerabilis, jussio genannt werden. Wie wenig autokratisch das kaiserliche Paar in der Concilssache vorangiegt, sondern dem Clerus und dem Volke die Initiative überließ, ergibt sich auch aus dem Apologeticus des Tarasius an das Volk aus Anlass seiner Erhebung zur Patriarchenwürde, (Harduin IV. S. 23) in welchem er sagt: *Et petimus nos, fratres, ut reor et vos, quoniam scio vos timorem Dei habere, a piissimis et orthodoxis Imperatoribus nostris synodum universalem colligi (τυναθροῦνται) Et libenter audierunt omnes quae dicta sunt, consensum praebentes, ut fieret synodus. (ἀπέμενος δὲ τηρούστητο πάντες τῶν λαζανέτων, τυφούντας τοῦ γενέσθαι τύνοδον.)* Es ist doch bei solcher Sachlage schon von vornherein gar nicht denkbar, daß das Herrscherpaar die Zustimmung desjenigen, der nach ihrem Schreiben die principalis sacerdotii dignitas besaß, nicht eingeholt haben sollte.

Nachdem Junk das eben besprochene Schreiben angeführt, fährt er fort: „Dies sind die Berufungsschreiben nach ihrem ganzen oder wesentlichen Inhalt. Sie verbreiten über den Punkt, welcher uns hier beschäftigt, helles Licht. In einem Schreiben wird erwähnt, daß die Kaiser bei Berufung der Synode sich des Rates der Bischöfe bedienten. Die Beratung versteht sich indeffen, da es sich bei dem Vorgehen um Vereinigung kirchlicher Angelegenheiten handelte,

ganz von selbst. Wir dürfen sie daher auch bei den übrigen Synoden annehmen und wir dürfen sie voraussetzen, auch wenn sie gar nicht bezeugt wäre. Auf der andern Seite erhellt aber auch, dass die Kaiser nur den Rat der kirchlichen Vorsteher einholten, die Entscheidung aber sich selbst zuerkannten oder die Berufung der Synode als ein ihnen selbstständig zukommendes Recht ansahen. Im Schreiben an Papst Hadrian I. ist das Verhältnis bestimmt ange deutet; bei den übrigen Schreiben ergibt es sich daraus, dass des Beirates gar nicht gedacht wird. Und wie die Kaiser an den Rat nicht gebunden waren, so war die Wahl der Ratgeber ganz ihrem Erneissen anheimgestellt. Doch lag es nahe, sich an diejenigen zu wenden, die am leichtesten zugänglich waren und durch Einsicht und Erfahrung sich auszeichneten, und nach dem gedachten Schreiben ward es wirklich so gehalten. Dass ein bestimmter Bischof, dass etwa insbesondere der Bischof von Rom, zu befragen gewesen wäre, **wird nirgends angedeutet**, und das **völlige Schweigen** beweist, dass die Kaiser bei ihrem Vorgehen die Zustimmung des römischen Stuhles oder eine Bevollmächtigung seitens desselben nicht als nothwendig ansahen. Denn im anderen Falle konnte eine entsprechende Bemerkung in dem Konvokations Schreiben nicht ausbleiben. Die Zustimmung müste, wenn auch noch so kurz, angedeutet werden, da auf ihr die Rechts giltigkeit des Actes beruhte, und sie wäre auch sicher erwähnt worden, wenn sie als nothwendig gegolten hätte, so gewiss, als sie in analogen Fällen immer und überall anzutreffen ist."

„Indessen verraten die Kaiser nicht bloß durch ihr Schweigen, dass sie dieser (d. i. der Zustimmung des römischen Stuhles) nicht zu bedürfen glauben, sondern auch und noch mehr durch die Rede, mit der sie ihre Verordnung einleiten. In den dem fünften Jahrhundert angehörigen Dokumenten stellt sich ihr Vorgehen entweder einfach als Ausfluss ihrer Sorge für die Religion dar; oder es wird ausgeführt, dass die religiösen und politischen Angelegenheiten enge zusammenhängen, und dass der Kaiser wie für das Wohl des Staates, so auch für den Frieden der Kirche Sorge zu tragen habe, und die Berufung der Synode erscheint als der Act, durch welchen er seiner bezüglichen Pflicht genügt. In dem Schreiben an Hadrian I. fehlt zwar der bezügliche Gedanke; in dem Schreiben an Leo I. stellt sich die Berufung der Synode wenigstens nicht ausdrücklich als Act der Herrscherpflicht dar. Die Schreiben sind aber in anderer Beziehung bedeutsam. Marcian nimmt die Bestimmung des Ortes der Synode so ausschließlich in Anspruch, wie er es nur thun konnte, wenn ihm die Berufung als eine Angelegenheit galt, in der er an die Mitwirkung eines anderen nicht gebunden war. Irene und Constantin beraten sich über die Veranstaltung des Concils wohl mit Priestern. Die Bischöfe aber, welche zu Rat gezogen werden, sind, wie bereits zu bemerken war, Orientalen. Der Papst insbesondere zählt nicht zu

ihnen. Er wird in dem Schreiben erst erwähnt, nachdem bemerkt worden, dass der Entschluß zur Veranstaltung des Concils gefaßt wurde, und zwar, indem er einfach eingeladen wird, sich an der Synode womöglich persönlich zu betheiligen. Der Sachverhalt ist also nach allen Dokumenten klar. Er wird überdies noch durch einen besonderen Punkt bezeugt. Die Kaiser erscheinen auch in den Sätzen ihrer Schreiben, welche die Berufung eigentlich enthalten, durchaus als Gebieter, nicht etwa als Ausführer eines fremden Auftrages. Die Schreiben lauten in dieser Beziehung alle mehr oder weniger bestimmt. Am deutlichsten ist das Einladungsschreiben zur dritten Synode gehalten. Theodosius II. bemerkt nicht bloß, er werde nicht dulden, dass einer ohne Grund wegbleibe; er fügt auch bei, dass, wer seiner Anordnung etwa nicht Folge leiste, bei Gott und bei ihm selbst keine Entschuldigung habe und, indem er so spricht, zeigt er unzweideutig, in welcher Weise er sich die Berufung zuerkannte. Dabei ist es ganz gleichgültig, wie etwa das Wort *πειθεῖν* zu fassen ist. Daselbe kommt in dem Berufungsschreiben gar nicht vor.

Ich überlasse es meinen Lesern und Herrn Professor Junk selbst, zu beurtheilen, ob diese Deductionen, deren Sperrungen von mir herrühren, nach dem, was ich bisher vorgelegt, berechtigt und stichhaltig sind. Nur darauf sei mir nochmals gestattet, besonders aufmerksam zu machen, ob Herr Professor Junk nicht die Rechtsfrage in der schärfsten Weise hervorkehrt und erörtert.

V.

Worauf beruht die für die ganze Kirche bindende Autorität der allgemeinen Concilien des Alterthums?

Nach den eigentlichen Berufungsschreiben der Synoden bespricht nun Herr Junk von S. 702—718 in dem Jahrbuchartikel von 1892 eine große Anzahl anderer Zeugnisse über die Thätigkeit der Kaiser bezüglich der allgemeinen Synoden. Dieserhalb bemerke ich zunächst, dass ich alle diejenigen, welche lediglich für das Factum der Zusammenbringung der Synoden durch die Kaiser sprechen, hier außer Betracht lasse, weil ich diese Thatsachen nicht bestreite. Ebenso lasse ich jene Ausführungen der Kaiser beiseite, in welchen sie ihr Vorgehen in Glaubens-Angelegenheiten mit ihrer Sorge für das religiöse Wohl ihrer Unterthanen motivieren. Sie fühlten offenbar, dass sie sich hierbei auf ein dem weltlichen Herrscher an sich fremdes Gebiet begaben und suchten ihre dahin gehenden Schritte deshalb in den Augen der Welt irgendwie zu rechtfertigen. Wie übrigens der Cäsaropapismus am byzantinischen Hofe florierte und welches Unheil er angerichtet; wie er die Kirche verwüstet und namentlich den orientalischen Episkopat corruptierte und schließlich zum willenlosen Werkzeuge des kaiserlichen Despotismus gemacht hat, so dass derselbe alle Kraft, auch den schändesten Eingriffen ins Heilithum zu wider-

stehen, verlor, ist bekannt genug. Es war dies eben despotische Usurpation, die auch durch Jahrhundertlange Uebung und pflichtwidrige Unterwerfung der Wächter des Heilighums nicht zum präscribierten Rechte werden konnte. Die Rechte der Kirche waren und sind unveräußerlich. Dahin rechne ich auch das Schreiben der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. an die ephesinische (dritte allgemeine) Synode, ein merkwürdiges Aftenstück. Hätten sie bloß für die Verhütung äußerer Störungen der Concilsberathungen Sorge tragen wollen, so lag darin nichts Befremdliches. Wenn sie aber den Comes Candidian beauftragen, darüber zu wachen, „ne aliam omnino ecclesiasticam quamcumque controversiam, undecumque natam vel motam, quae ad propositam sancti dogmatis considerationem non pertineat, ante moveri sinat, quam eorum omnium quae nunc in quaestionem vocata sunt, ambiguitate soluta, ea quae ad veritatis investigationem faciunt, exactissimo judicio discutiantur, finemque orthodoxae religioni congruum sortiantur“ etc.¹⁾ so beweist das gewiß ein cäsaropapistisches Streben, welches die Selbständigkeit der Synode und die persönliche Sicherheit ihrer Mitglieder in die schwersten Gefahren brachte. Auch Zenos Henotikon, Justinians I. Edicte gegen die drei Capitel, Heraclius' beziehungsweise des Patriarchen Sergius Elthesis und Constanſ' II. Typus im Monotheletenstreit u. s. w. giengen von dieser angeblichen Fürsorge der Kaiser für das religiöse Wohl der Unterthanen aus. „Consuetudinem habentes“, so beginnt beispielsweise der Typus²⁾ „de omnibus curam agere et intendere, quae respiciunt ad utilitatem Christianissimae nostrae rei publicae, et praecipue quae referuntur ad immaculatam nostram fidem, per quam nobis omnia prospera fieri credimus“; etc. aber was folgt daraus anderes, als dass die Kaiser eben zugleich auch die Päpste spielten? Ihre schönen Worte und die traurige Connivenz der orientalischen Bischöfe können diesen Eingriffen weder ihren usurpatorischen Charakter nehmen, noch beweisen, dass die Kaiser ein von der Kirche anerkanntes desbezügliches Recht hatten. Im übrigen ergibt sich ja auch aus dem, was Funk in seinem Jahrbuchartikel von 1894 sagt, wo er meine Ausführungen in der oben angezogenen Broschüre bespricht (S. 515) zur Genüge, dass er gegen die Charakterisierung solchen Vorgehens der Kaiser als Unmaßung fremder Rechte schließlich nichts einzuwenden hat. Ich brauche also auf diesem Punkte nicht weiter zu insistieren, sondern kann mich darauf beschränken, im Anschlisse an die früher bereits erhobenen Bedenken hier noch einige weitere über die anderen Neuüberungen und Schlussfolgerungen Funks vorzulegen. S. 706 u. ff. betont derselbe, dass der Act der Berufung der Concilien von den Alten im ganzen einmündig den Kaisern zugeschrieben werde und zwar ihnen allein, ohne dass der Mitwirkung

¹⁾ Harduin I. S. 1347. — ²⁾ Harduin III. S. 823.

eines dritten oder des Rechtes eines dritten, dabei ein entscheidendes Wort mitzusprechen, gedacht werde. Diese Redeweise lasse schwerlich eine andere Deutung zu, als die, dass die Berufung der Concilien den Kaisern von den Zeitgenossen als Recht zuerkannt worden sei. Hierzu möchte ich, außer dem bereits Gesagten, noch Folgendes bemerken.

Von den Zeiten Constantins des Großen ab waren Bischofsversammlungen zur Regelung kirchlicher Angelegenheiten zumal im Orient, überaus häufig, und namentlich wurden die dogmatischen Streitigkeiten, wie z. B. die Geschichte des Arianismus zeigt, seitens der Parteien vorzugsweise auf Synoden ausgefochten, so dass man zeitweise von wahren Synodenkriegen reden kann. Natürlich beanspruchte jede Synode Anerkennung ihrer Beschlüsse und es ließ sich daher deren innerer Wert oder Unwert aus ihrem synodalen Charakter an und für sich im allgemeinen nicht bestimmen. Solange nur in sich des Wechsels fähige Disciplinarbeschlüsse in Frage kamen, lag deren Durchführung schließlich in der Hand der einzelnen bischöflichen Theilnehmer an der betreffenden Versammlung. Handelte es sich aber um Beschlüsse, welche das Glaubensgebiet direct oder indirect berührten, so gestaltete sich die Sache anders. Aus dem Ausspruch des Herrn (Matth. 18, 20): „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich in ihrer Mitte,“ ließ sich selbstverständlich die Entscheidung nicht herleiten, da es niemand in den Sinn kommen konnte, die Beschlüsse einiger weniger Bischöfe für vom Herrn ausgehend und deshalb irreformabel anzusehen. Maßgebend für die allgemeine Giltigkeit, beziehungsweise die Irreformabilität dieser Art von Synodalbeschlüssen konnte vielmehr der Natur der Sache nach nur ein anderes Kriterium sein, nämlich jenes, das auf der dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern persönlich und der dem ganzen Apostelcollegium in Vereinigung mit dem heiligen Petrus, beziehungsweise allen Bischöfen mit dem Papste zusammen von Christus ertheilten obersten Binde-, Löse- und Hirtengewalt beruhte. Daraus ergab sich, dass, wenn der Papst als Oberhaupt der Kirche eine Entscheidung in Glaubens- und Sittensachen traf, dieselbe ohne weiteres irreformabel war; und dass die gleiche Irreformabilität vorlag, wenn ein solcher Beschluss von allen Bischöfen der Kirche, den Papst eingeschlossen, ausging. Wann wäre aber je im Alterthum ein Beschluss letzterer Art gefasst worden, beziehungsweise vom Papst und allen übrigen Bischöfen gemeinsam ausgegangen? Ein solches Glaubens-decret existiert nicht; von keiner Bischofsversammlung weder im Alterthum noch in der ganzen Geschichte der Kirche überhaupt kann man dies sagen. Worauf gründet sich also die Unfehlbarkeit und allgemeine Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse der als ökumenisch anerkannten Synoden, und worin liegt deren wesentlicher Unterschied von den anderen, die nicht ökumenisch sind? Betrachten wir die ersten in sich oder vielmehr in Bezug darauf, wie weit sie die

Gesamtheit der lehrenden Kirche, respective der Bischöfe darstellen, so lässt sich nicht verkennen, dass sie sich in dieser Hinsicht nur graduell von den übrigen Synoden unterscheiden. Ein Blick auf die Zahl der bischöflichen Theilnehmer an den ersten acht allgemeinen Concilien zeigt dies sofort. Auf dem ersten (Nicaea) waren 318 Bischöfe anwesend, auf dem zweiten (Constantinopel) 150; auf dem dritten (Ephesus) 210; auf dem vierten (Chalcedon) 520; auf dem fünften (Constantinopel) 165; auf dem sechsten (Constantinopel) 174; auf dem siebenten (Nicaea) c. 350; auf dem achten (Constantinopel) etwas über 100. Wird jemand im Ernst behaupten wollen, die Worte des Herrn (Math. 18: 18): „Was immer ihr binden werdet“ sc., welche an alle Apostel zusammen gerichtet waren, könnten auch von solchen verhältnismäig kleinen Bruchtheilen der Gesamtheit ihrer Nachfolger gelten? Wenn also den genannten ökumenischen Synoden die oberste unfehlbare Lehrautorität in der Kirche in Bezug auf Glaubens- und Sittensachen zufam, so bleibt zu untersuchen, worauf diese Autorität eigentlich beruhte. Will man geltend machen, dass alle Bischöfe der Welt, wenn auch nicht zugegen, so doch wenigstens zu ihnen berufen waren, so entsteht sofort die Schwierigkeit, dass diese Einschränkung in den Worten des Herrn nicht enthalten, und, auch davon abgesehen, eine solche Berufung aller Bischöfe weder geschichtlich nachweisbar ist, noch überhaupt wohl möglich war. Wollte man aber sagen, dass die Unfehlbarkeit dieser Synoden sich aus der passiven Indefectibilität der allgemeinen Kirche ergebe, welche ohne sie in Irrthum hätte geführt werden können, so ist auch das hinfällig, wenn man nicht auf die ihren Beschlüssen entweder gleich oder später hinzukommende Autorität des römischen Stuhles recurriert. Diese letztere bleibt also zuletzt allein übrig; mit anderen Worten: die Beschlüsse der ökumenischen Synoden des Alterthums, um hier von diesen allein zu reden, waren und sind unfehlbar und die ganze Kirche verpflichtend, weil in ihnen päpstliche Glaubensentscheidungen liegen, denen der conciliarische Charakter in sich höhere Feierlichkeit verlieh, und nach außen leichter wirksame Anerkennung verschaffte.

Wenn nun Funk sagt, die ökumenischen Synoden hätten im Alterthum nach der Anschauung der Zeit ihre Autorität in sich selbst getragen, und dabei diese Autorität naturgemäß als eine legitinstanzliche, d. h. unfehlbare nimmt, so erhebt sich alsbald die Frage, welche Dekumenicität in repräsentativer Beziehung man im Alterthum von einer Synode verlangte, damit sie dieses legitinstanzliche unfehlbare Glaubens- und Sittentribunal bilde. Mit anderen Worten, welche waren die wesentlichen Mitglieder der Synode, ohne welche eine solche Autorität ihr nach der Meinung der Alten nicht zukommen konnte. Die Gesamtheit des Episkopates gewiss nicht. Auch nicht alle Patriarchen zusammen; bei der vierten war beispielsweise der von Alexandrien ausgeschlossen, ohne dass man deswegen die Dekumenicität dieser Synode angezweifelt hätte. Wir finden eben außer dem Bischofe

von Rom keinen anderen, dessen Antheilnahme an einer Synode für deren Dekumenicität im Alterthum als wesentlich betrachtet worden wäre. Ohne den Recurs auf seine Autorität verflüchtigt sich der genannte Begriff zu einem unbestimmbaren Etwas, auch nach den Anschauungen des Alterthums; die absolute Nothwendigkeit der Mitwirkung des Papstes bei einem Concil dazu, daß dasselbe ökumenische Autorität erlange, tritt uns aber in jenen Zeiten sozusagen auf Schritt und Tritt mit solcher Klarheit entgegen, daß man, soll der Satz: die allgemeinen Concilien im Alterthum trugen nach der Meinung der Zeit ihre Autorität in sich, einen greifbaren Sinn haben, sagen muß, daß diese ihre innere unfehlbare Autorität nach der Meinung der Zeit nichts anderes als die Antheilnahme beziehungsweise der Beitrift des apostolischen Stuhles war.

VI.

Der eigentliche Charakter der allgemeinen Concilien des Alterthums.

Auf Grund der letzten Erörterungen des vorigen Abschnittes kommen wir nothgedrungen zu dem weiteren, für unsere Frage entscheidenden Resultate, daß die „allgemeinen“ Concilien des Alterthums, abgesehen von der Theilnahme des Papstes, wo dieselbe statthatte, repräsentativ, wie juridisch nichts anderes waren, als mehr oder minder zahlreiche, hinsichtlich ihrer Autorität von anderen Synoden nicht wesentlich verschiedene Reichssynoden. Dass aber die alten Kaiser solche Synoden beriefen und berufen konnten, ist ebensowenig auffallend, wie es nicht auffallen kann, daß die späteren Kaiser und Könige dies in ihren Ländern gethan. Wir brauchen also bloß die „allgemeinen“ Synoden des Alterthums als das zu betrachten, was sie tatsächlich waren, als römische Reichssynoden, die erst durch den Beitrift des Papstes, beziehungsweise dessen bestätigende Annahme ihrer Beschlüsse den juridischen Charakter der Dekumenicität erhielten, um die dogmatischen Schwierigkeiten ihrer Berufung durch die Kaiser, soweit solche nach dem Vorstehenden noch verbleiben sollten, verschwinden zu machen. Und hier freue ich mich aufrichtig, mit Herrn Professor Funk zusammenzutreffen, da auch er in seinem Jahrbuchartikel von 1892 (S. 719 u. 720) diesen Charakter der „allgemeinen“ Synoden des Alterthums als eigentlicher Reichssynoden anerkennt. „Die allgemeinen Synoden“, sagt er da, „beschränkten sich sodann in der ersten Zeit auf den Episkopat des römischen Reiches. Allerdings konnten auch einzelne nichtrömische Bischöfe sich an ihnen beteiligen. Die östlichen Patriarchate geriethen ferner im 7. Jahrhundert unter die Herrschaft der Araber. Aber trotz alledem erschienen die Synoden im ganzen als Reichssynoden. Die nichtrömischen Mitglieder sind stets ein verschwindender Bruchtheil. Die östlichen Patriarchate sind, seitdem sie aufhörten, zum römischen Reiche zu gehören, immer nur durch

einige wenige Personen vertreten. Unter diesen Umständen lag es nahe, daß das Reichsoberhaupt die Synoden berief. Die alten römischen Kaiser thaten in dieser Beziehung im wesentlichen nichts anderes als die abendländischen Kaiser oder die Könige des Mittelalters, welche gleichfalls die ihrer Herrschaft unterworfenen Bischöfe zu Synoden versammelten. Der Unterschied ist nur ein gradueller. Der Herrschaftsbezirk der alten römischen Kaiser hatte einen größeren Umfang. Er viel annähernd mit den Grenzen der Kirche zusammen und die Kaiser konnten darum leicht die Einleitung zu einer allgemeinen Kirchenversammlung treffen.“ Wenn Herr Funk sich damit einverstanden erklärt, daß ich das Wort „allgemein“ im letzten Satze in dem von mir angedeuteten Sinne nehme, daß es eine Reichssynode bedeutet, welche durch die Sanction des Papstes, gleichviel in welcher Form dieselbe erfolgte, den Charakter der Oekumenicität erlangte, dann habe ich seinen Worten nichts entgegenzusetzen. Dass die Dinge bei der ersten und zweiten „ökumenischen“ Synode zu Constantinopel so lagen, wird allseitig zugegeben. Bei den übrigen könnte es auf den ersten Blick anders zu liegen scheinen, weil die Päpste auf ihnen durch Legaten vertreten waren. Allein der Unterschied ist nur ein scheinbarer. Denn die Unfehlbarkeit des Papstes ist eine persönlich Prærogative, welche sich nicht delegieren lässt. Die Anwesenheit der Legaten verlieh den betreffenden Concilien wohl einen repräsentativen Ausgedehnteren Charakter, drückte ihnen auch den Stempel vollkommener Legitimität auf; aber sie konnte ihnen weder unfehlbare Autorität, noch eine von anderen Synoden wesentlich verschiedene Natur verleihen. Solange der Papst nicht persönlich an einer Synode teilnimmt, deren Beschlüsse gutheißen und für die ganze Kirche, welche in Glaubens- und Sittenlehren nicht irren kann, bindend erklärt, solange sind dieselben nicht ökumenisch im juridischen Sinne oder irreformabel.

Hierbei kommt sodann noch weiter in Betracht, daß die Kaiser die Päpste in weltlicher Beziehung als ihre Unterthanen betrachteten, und zwar auch noch in jenen Zeiten, in welchen dieselben tatsächlich längst aufgehört hatten, in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihnen zu stehen. Ergab sich hieraus auf der einen Seite die natürliche Folge, daß die Einladungen zur Theilnahme an den Reichssynoden ihnen in ähnlicher Weise, wie den anderen Bischöfen zugingen, so forderte doch ihre souveräne kirchliche Stellung wieder eine andere Behandlung, beziehungsweise Rücksichtnahmen, welche die Autorität ihrer Stellung wahrten. Dass diese Anerkennung ihrer autoritativen Stellung sowohl päpstlicherseits gefordert, als auch von Seiten der Kaiser und der anderen Bischöfe geleistet wurde, habe ich im Vorausgegangenen, wie ich glaube, zur Genüge gezeigt. Andererseits aber erklärt es sich, wie die Berufung der Synoden den Kaisern zugeschrieben werden konnte, ohne daß einer päpstlichen Mitwirkung dazu erwähnt wurde. Für letzteres lag kein Grund vor, da die Mitwirkung des Papstes im

Allgemeinen in seiner Abordnung von Legaten genügend zum Ausdruck kam, und diese Theilnahme thathächlich auch eine Berufung des Concils im höheren juridischen Sinne enthielt. Mit anderen Worten: wenn die Kaiser in ihren Convocationschreiben den Ausdruck ökumenische Synode gebraucht, so hatte derselbe direct und in ihrem Sinne die Bedeutung einer Synode, welche nicht bloß aus dem Orient, sondern auch aus dem Occident beschickt und so eine allgemeine Reichssynode sei. Der Anlass zu einem solchen Schritte lag für sie darin, dass die religiösen Streitigkeiten auch die politische Ruhe des Reiches auf das schwerste gefährdeten und letztere ohne Beilegung der ersten absolut nicht herzustellen war. Die Aufrechterhaltung des politischen Friedens im Reiche aber war eine Herrscherpflicht des Kaisers. Da trat also der naturrechtliche Grundsatz in Kraft, dass, wer das Recht und die Pflicht hat, einen Zweck zu erstreben, auch befugt ist, das einzige dazu führende und mögliche Mittel anzuwenden. Dieses Mittel war im vorliegenden Falle die Einigung aller kirchlichen Autoritäten des Reiches über die bestrittenen Glaubensfragen, und diese Einigung konnte nach Lage der Dinge nur auf einer allgemeinen Reichssynode bewirkt werden. Daher die kaiserliche Berufung einer solchen. Hierbei kam jedoch weiter in Betracht, dass einer der zu berufenden Bischöfe auch zugleich das Oberhaupt der ganzen auf dem Erdkreise zerstreuten Kirche war und in Glaubens- und Sittensachen persönlich für sich die oberste, unfehlbar entscheidende Autorität besaß. Von ihm hing es also ab, durch Berufung aller Bischöfe der Welt dem kaiserlichen Aete einen universellen, über die Grenzen des Reiches hinaus gehenden, den ganzen katholischen Erdkreis umfassenden Charakter zu geben; und es dürfte, wenn man die allgemein damals bestehende Anerkennung des Papstes als Oberhaupt der ganzen Kirche betrachtet, kaum zu bezweifeln sein, dass die Kaiser, wenn sie eine derartige Beschickung der Synoden beabsichtigt hätten, den Papst um eine solche Berufung ersucht haben würden. Da es ihnen aber nur um eine allgemeine Reichssynode zu thun war, so lag zu einer solchen Bitte kein Anlass vor und konnten sie sich umso mehr mit einer Einladung des Papstes begnügen, als eine bestätigende Mitwirkung desselben zu den Beschlüssen der Synode für deren allgemeine Gültigkeit ausreichte. Wenn sie dann die Einladung des Papstes in solcher Form ergehen ließen, dass sie ihrer Anerkennung der höchsten Autorität desselben in Glaubenssachen dabei Ausdruck gaben, ihn um Zustimmung zur Synode batzen, oder dieselbe seinen Wünschen entsprechend beriefen, wie dies nach meinen früheren Erörterungen thathächlich der Fall war, so blieben offenbar die Primatialrechte des Papstes nicht nur im allgemeinen gewahrt, sondern es ist auch klar, dass die Kaiser sich die Berufung einer den ganzen katholischen Erdkreis umfassenden ökumenischen Synode im juridischen Sinne dieses Wortes wenigstens nicht direkt anmaßten, weshalb auch für Papst und Kirche kein zwingender Anlass vorlag, gegen diese kaiserlichen Thätigkeit Protest zu erheben.

Und auch hier freue ich mich, mit Herrn Professor von Funck, dessen hohe Verdienste und Autorität auf dem Gebiete der historischen Forschung ich gerne anerkenne, in vielen Punkten zusammenzutreffen. So sagt er unter anderem in dem 1892er Jahrbuchartikel: "die Kaiser erhoben allerdings den Anspruch, die Synoden zu berufen, und sie erkannten sich auch das Recht und die Pflicht zu, für die Ordnung auf denselben Sorge zu tragen. Aber sie giengen anderseits nicht weiter. Sie maßten sich in keiner Weise etwa die Vollmacht an, die kirchlichen Fragen ihrerseits zu entscheiden. Im Gegentheil, weil sie sich die Kompetenz dazu ab sprachen, deshalb beriefen sie die Synoden als die hier zuständigen Organe.... Der Kaiser ließ das Concil als Organ für kirchliche Berathungen nur ins Leben treten, und er that dieses, weil die kirchlichen Streitigkeiten, die auf dem Concil geschlichtet werden sollten, die Ruhe des Reiches gefährdeten, zu deren Aufrechterhaltung er sich verpflichtet erachtete. Unter solchen Umständen und bei dieser Begrenzung ist das Vorgehen gewiss nicht widerfällig. Bedenklich wäre es nur, wenn die Berufung, wie sie bisweilen gedeutet wurde, dahin zu verstehen wäre, als hätte das Concil mit ihr zum Handeln zugleich auftorisiert werden sollen. Allein diese Auffassung lag den Kaisern durchaus fern, wie aus ihren Schreiben klar hervorgeht. An eine Auftorierung dachte hier im Alterthum überhaupt niemand. Das Concil trug nach der Auseinandersetzung der Zeit seine Auftorität in sich selbst." (S. 719.)

"Die kaiserliche Berufung lag aber nicht bloß nahe, sondern sie war gewissermaßen geradezu nothwendig. Die alten Synoden fallen alle, wie die Geschichte zeigt, in tief aufgeriegte Zeiten. Die Kirche war durch Streitigkeiten in Parteien gespalten, welche sich heftig bekämpften. Bischöfe standen gegen Bischöfe, theilweise Patriarchen gegen Patriarchen. Wer sollte nun bei solchem Gegensatz eine Versammlung zu gemeinsamer Berathung veranlassen? Der Papst war in der damaligen Zeit dazu offenbar nicht imstande. Man braucht nicht zu fragen, ob seine Auftorität, wenn ihm auch der erste Rang in der Kirche zuerkannt wurde, damals überhaupt soweit entwickelt war, dass sein Aufruf die gebürende Beachtung gefunden hätte. Daraüber lässt sich allenfalls rechten. Aber es kommt noch ein anderer Punkt in Betracht. Die Streitigkeiten, welche eine Lösung erheischten, gehörten hauptsächlich dem Orient an. Die Bischöfe, welche zu einigen waren, waren dementsprechend vorwiegend Orientalen. Es handelte sich mit einem Worte in erster Linie um Angelegenheiten des Ostens, und diesen stand der Bischof von Rom auch räumlich zu ferne, als dass sein Wort unter den obwaltenden Verhältnissen Aussicht gehabt hätte, durchzudringen. Die Berufung müsste von einer Stelle ausgehen, welche derselben einen grösseren Nachdruck geben konnte."...

"Die Berufung der allgemeinen Synoden des Alterthums entsprach also vollkommen den Verhältnissen der Zeit. Dabei lässt sich allerdings sagen, dass die Kaiser nicht selbständig vorzugehen

brauchten, dass es vielmehr genügte, wenn sie der Kirche oder ihrem Oberhaupt die erforderlichen Dienste leisteten. Ebenso ist es aber auf der anderen Seite begreiflich, dass sie, wenn ohne sie nun einmal ein Concil überhaupt nicht möglich war, die Berufung einfach als ihre Angelegenheit betrachteten. (S. 720 u. 721.)

Auch diese Ausführungen des Tübinger Gelehrten sind mir, wie schon bemerkt, — mit Ausnahme jener Punkte, bezüglich deren ich im Vorausgegangenen einen Vorbehalt ausgesprochen, namentlich der Autorität, welche die Synoden in sich getragen — durchaus sympathisch, zumal Herr Junk in dem zweiten Jahrbuchartikel (1894. S. 513—516), wo er sich mit meinen allgemeinen Ausführungen zur Sache in der mehrerwähnten Broschüre beschäftigt, ausdrücklich erklärt 1. seine Darlegung stehe nicht entgegen, dass man die Frage, wer die ersten acht allgemeinen Concilien berufen habe, ob der Kaiser oder die Päpste, als auf die andere hinauslaufend betrachte, ob dieselben ihrem Ursprunge nach allgemeine Concilien gewesen oder nicht; 2. meine Bemerkung: „Wären aber die Kaiser wirklich bei ihren Convocationsschreiben von der Idee ausgegangen, dass sie die kirchenrechtliche Besiguiis besäßen, ein allgemeines Concil mit der Autorität eines obersten Glaubens- und Sittentribunals zu berufen, so wäre das weiter nichts als eine Annässung gewesen, zu welcher weder ihr sogenanntes Schutzrecht über die Kirche, noch ihre Stellung als weltliche Landesherren sie autorisieren könnte“; könne er, wenn es sein müsse, ebenfalls hinnehmen; selbst seine bisherige Darlegung sei damit nicht völlig unvereinbar. Wenn sodann Herr von Junk sagt, ich dürfte bei näherer Prüfung seiner Ausführungen veranlasst werden, meine Ansicht, als ob die kaiserlichen Convocationsschreiben die Annässung eines päpstlichen Primatialrechtes in sich geschlossen, zu modifizieren, so bemerke ich zunächst, dass ich dies nirgends gesagt: meine diesbezügliche Auffstellung lautet, wie deren obiger Wortlaut beweist, lediglich hypothetisch; dann aber gebe ich ihm gerne zu, dass die nochmalige allseitige Prüfung der Sachlage, wie sie in diesem Aufsatz vorliegt, mich zu der Ansicht geführt, dass die Kaiser bei ihrem Vorgehen eine solche Annässung schwerlich im Sinne gehabt, und dass auch Junks Ausführungen S. 719—721 des 1892er Jahrbuchsartikels den Kaisern solches nicht insinuieren. Der geehrte Herr wird mir aber gewiss auch das zugestehen, dass seine diesbezüglichen Auffstellungen in der Kraus'schen Realencyclopädie und in der Quartalschrift, sowie in den anderen Theilen des 1892er Jahrbuchsartikels anders lauten, oder wenigstens sehr missverständlich sind. Der Schwerpunkt der ganzen Frage liegt, wie ich auch in meiner Broschüre betont, eben darin, wie man in der Auffstellung, die Kaiser hätten im Alterthum das unbestrittene, von der ganzen Kirche und im Besonderen auch vom apostolischen Stuhle anerkannte ausschließliche Recht besessen und ausgeübt, allgemeine Concilien zu berufen, diesen Begriff „allgemeine Concilien“

auffasst. Nimmt man ihn im gewöhnlichen Sinne, so dass der Satz die Bedeutung bekommt, die Kaiser hätten ein selbständiges und gar ausschließliches Recht besessen, das höchste Glaubens- und Sittentribunal der Kirche autoritativ zu berufen, so ist er falsch; ein solches Recht hat noch keinem weltlichen Herrscher zugestanden, und kann seinem zustehen, und kann noch viel weniger von der Kirche oder dem römischen Stuhle ihnen zugestanden worden sein. Eine solche Auffstellung würde gegen die Dogmen von dem Primate und der Infallibilität des römischen Papstes und der allgemeinen Kirche verstossen. Nimmt man aber den Satz in sensu diviso: die Kaiser hätten das Recht besessen und unbestritten geübt, allgemeine Reichssynoden zu versammeln, welche dann durch die Theilnahme der Päpste, beziehungsweise die Anerkennung und Sanction ihrer Beschlüsse seitens derselben die Autorität allgemeiner Concilien erlangten, so ist gegen eine solche Auffstellung vom dogmatischen Standpunkte aus nichts zu erinnern. Was aber die historische Seite der Frage angeht, so lässt sich nicht verkennen, dass die vorhandenen geschichtlichen Documente für den Satz in diesem letzteren Sinne sprechen, wenn ich auch nicht der Ansicht FUNKS beizutreten vermag, die Geschichte der Concilien biete keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Kaiser bei der Berufung der allgemeinen Reichssynoden die Mitwirkung der Päpste, beziehungsweise ihre Zustimmung erbeten. In dieser letzteren Auffstellung vermag ich jedoch keine Schmälerung des Herrn Professor von FUNK zukommenden Verdienstes zu erkennen, durch seine eingehenden Erörterungen die Lösung der Frage in, wie mir scheint, befriedigendem Sinne ermöglicht und herbeigeführt zu haben. Zum Schlusse aber will ich die Bitte nicht unausgesprochen lassen, der angesehene Geschichtsforscher möge es nicht übel aufnehmen, wenn ich es unternommen, ihm in einzelnen Punkten zu widersprechen; was mich dabei leitete, war einzig die Feststellung der Wahrheit, welcher wir beide dienen, und dies in einem nicht nebenjächlichen, sondern eminent wichtigen Punkte, der Primalstellung des Centrums der katholischen Wahrheit, des apostolischen Stuhles.

Nachklänge zur Miss Vaughan-Frage.

Von P. Hilarin Feller Ord. Cap., Lector s. theol., Freiburg (Schweiz).

Zweiter Artikel.¹⁾

Es bleibt uns übrig, zu erwägen, welche Stellung der Seeljorger gegenüber Privatoffenbarungen, Enthüllungen der Zukunft und sonstige moderne Prophetenstimmen einzunehmen hat mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse. Letztere können das bereits

¹⁾ Vgl. Quartalschr. 1897, 1. Heft. S. 82 ff.